Crim.
276
l

Crim. 276 c
Crim. 276
Rem. 654

Welcker

Zur gerichtlichen Vertheidigung

gegen

die Ehrenkränkungsklage der Großherzoglich Hessischen Regierung

wegen der Schrift:

„Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz".

Von

Carl Welcker.

Karlsruhe,
Druck und Verlag von G. Braun.

1846.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber die würdige und rechtliche Natur und Absicht des angeklagten Buches und die Grundlosigkeit der Anklage im Allgemeinen.

I. Die gegen Dr. W. Schulz und gegen mich, eventuell auch gegen Buchhändler Knittel, Namens der „Hessischen Regierung" erhobene Anklage wegen der Druckschrift „Geheime Inquisition" konnte nicht eine einzige der in ihr angeführten Thatsachen als unrichtig oder unwahr angreifen. Die Angaben der Thatsachen werden nicht angeklagt, sondern nur ihre **Beurtheilung**. In Beziehung auf sie sucht man den §. 3 unseres Ehrenkränkungsgesetzes zur Grundlage einer einfachen wörtlichen Injurie „gegen die Hessische Regierung" zu machen.

Die nach gemeinem deutschem und insbesondere nach Badischem Recht völlig grundlose Anklage verkehrt dabei in dem wahrscheinlich dem Auslande angehörenden Inhalt der Anklageschrift unsere Worte wie die Rechtsgrundsätze auf eine merkwürdige Weise in ihr Gegentheil.

II. Diese Klage stürzt schon gleich von vorne herein zusammen, weil es für den angeblich an seiner Ehre verletzten Kläger an der Legitimation zur Sache, oder an wahrer juristischer Persönlichkeit fehlt.

Die Klage heißt: Ehrenkränkung der Großherzoglich Hessischen Regierung.

Dieses ist nach dem Bundesrecht und den ersten Artikeln der Hessischen Verfassungsurkunde, ganz wie nach der Badischen, die souveräne, heilige oder unverantwortliche Persönlichkeit des Monarchen, oder des Großherzogs, welche in sich alle Regierungsgewalt vereinigt.

Der Großherzog ist nun in allen angeklagten Stellen nie genannt, viel weniger geschmäht, sonst im Buch zweimal wegen Wohlwollens gelobt.

Nicht einmal eine bestimmte, von ihm ausgegangene Verfügung ist genannt, viel weniger geschmäht.

Wäre sie es aber auch, so trifft wegen der Heiligkeit und Unverantwortlichkeit der Majestät alle Verantwortlichkeit und aller öffentliche Tadel der öffentlichen Maßregeln nicht die Würde des Fürsten, sondern nur seine verantwortlichen Räthe und Diener. Die angeklagten Stellen enthalten nur Tadel oder angebliche Injurien gegen einzelne Diener und Behörden, den Gefängnißwärter Preuninger, Hrn. Georgi, u. s. w.

Den Fürsten wegen Tadels öffentlicher Maßregeln und der Handlungen der Diener als an seiner Ehre getroffen, oder nach der Anklage „mittelbar" an der Ehre gekränkt, mithin als verantwortlich für sie zu behandeln, dieses wäre Verletzung des ersten Majestätsrechts, ja für kritische Zeiten Gefährdung der Sicherheit des Monarchen, Verletzungen, welche der die Anklage veranlassende Hr. Minister Du Thil nie wollen konnte; eben so wenig als die auf solche Weise bewirkte Aufhebung der Verantwortlichkeit der Beamten, die sich und ihre Verkehrtheiten solchergestalt stets hinter die Majestätsehre versteckten, sich durch sie deckten.

Selbst nicht einmal das Staatsministerium oder auch nur eine bestimmte, von ihm publicirte Verfügung ist in einer der angeklagten Stellen genannt, viel weniger injuriös geschmäht.

Wäre aber auch dieses, so ist deshalb die Klage nichtig, weil das Staatsministerium nicht geklagt hat. Die Regierung ist Klägerin, das Staatsministerium aber ist nicht, wie die Anklage meint, eventuell die Hessische Regierung, weder mit Ausschluß des Großherzogs, noch in Gemeinschaft mit ihm. Beides stürzte die Monarchie um, begründete einen aristokratischen Regierungskörper der Minister, und zwar das erste eine Aristokratie ohne, das andere eine Aristokratie mit dem Fürsten. Solche ärgste Verletzung des monarchischen Princips, und schon allein die Majestätsbeleidigung, den Souverän mit seinen Dienern, ja sogar mit Preuninger und Georgi, zu einer einzigen gemeinschaftlichen untheilbaren juristischen Persönlichkeit, mit einer und derselben Ehre zu machen, dieses konnte ja der hohe Veranlasser dieser Klage ebenfalls nicht wollen. Das

Plenum des Oberhofgerichts schützte bei einer ganz gleichen Anklage wegen angeblicher Ehrbeleidigung der Badischen **Regierung**, selbst in einem Falle, wo die angebliche Injurie sich auf ein vom Fürsten publicirtes und unterzeichnetes Staatsministerial-Rescript bezog, durch Abweisung der Anklage die unverantwortliche monarchische Würde unseres Badischen Fürsten und unsere Badische constitutionelle Verfassung (S. unten). Die Badischen Gerichte werden jetzt die Hessische Regierung und Verfassung schützen. Sie können nie die hier in Sprache stehenden Rechtsgrundsätze verletzen.

Die juristische Vertheidigung könnte daher hier abbrechen. Aber bei einer solchen Anklage, wie die vorliegende, bestimmt den Angeklagten schon die Achtung gegen seine Richter und gegen das Publikum zur Nachweisung, daß die Klage in jeder Hinsicht, auch abgesehen von diesem wesentlichsten Formfehler, unbegründet ist.

III. Die leidenschaftlich befangene Ansicht und Beurtheilung der angeklagten Druckschrift spricht sich schon aus in der statt einer Beschwerde und Klagvollmacht übergebenen Erklärung des Badischen Bundestags-Gesandten.

Beilage I.

Von diesem hochgestellten Diplomaten durfte ich allerdings nach unsern bekannten mehrjährigen heftigen Landtagskämpfen und ihrem Ausgange und da noch die angeklagte Schrift selbst S. XLI. dem Badischen Volke die Besiegung „der **Blittersdorff'schen Reaction**" zum Ruhme anrechnete, keine unbefangene Beurtheilung meiner Verhältnisse erwarten. Dennoch durfte ich wahrlich auch nicht glauben, daß es dieser Badische Gesandte für angemessen halten könnte, nicht blos eine fremde Regierung gegen den Angehörigen seines eigenen Staates, so wie hier geschieht, aufzureizen, und dazu der wohlgemeinten schriftstellerischen Arbeit desselben ganz fälschlich verbrecherische Bestrebungen, sogar den Versuch zu Hochverrath und Fürstenmord unterzuschieben. Widerlegung einer solchen Darstellung ist sicher für jeden unbefangenen Beurtheiler überflüssig. Unser Ministerium, welches seinen, wahrscheinlich von Außen veranlaßten, längere Zeit nach der Erscheinung unseres Buches erlassenen Befehl einer Beschlagnahme desselben aus eigenem Antriebe später zurücknahm, und das Gericht, welches später lediglich auf Verlangen der Hessischen Regierung wegen ihrer Injurienklage nach dem §. 37 unseres

Preßgesetzes die Beschlagnahme anordnete, beurkundeten schon die entgegengesetzte Ueberzeugung.

Nur für Diejenigen, welche die Schrift nicht lasen und welche solche völlige Umkehrungen der betreffenden, von Schulz herrührenden Worte kaum für möglich halten, möge in den Beilagen

Beilage II.

eine Zurückweisung ähnlicher Mißdeutungen von Seiten eines andern erbitterten Gegners Platz finden!

Die Motive, aus welchen der anklagende fremde Hr. Minister jenes merkwürdige diplomatische Aktenstück des Hrn. v. Blittersdorff zu den Prozeßakten brachte, will ich nicht erörtern. Jedenfalls wird es hoffentlich nicht gelingen, dadurch das Urtheil auch nur Eines meiner Richter zu täuschen und dessen Unbefangenheit gefangen zu nehmen.

IV. Die Anklageschrift selbst enthält freilich nicht völlig so kühne, aber dennoch aus dieser Quelle geschöpfte und ebenso unbegreifliche und völlig unrichtige Umkehrungen der Absichten und des Inhalts des angeklagten Werks.

Sie beginnt mit der Unterschiebung einer gänzlich falschen Tendenz des ganzen angeklagten Buches, und scheint fast diesen Preßprozeß zu dem machen zu wollen, was alle gerechten Gesetzgebungen verwerfen, nämlich zu einem Tendenzprozeß.

Sie beginnt folgendermaßen:

„Die Tendenz und der Zweck dieser Druckschrift ist, wie dieses schon deren Titelblatt und die Ueberschrift deren einzelner Abschnitte ankündigen, auch conform damit deren ganzer Inhalt bewährt, „unverkennbar zunächst auf die Vertheidigung und Purificirung der in den 1830er Jahren in dem Großherzogthum „Hessen wegen Hochverraths in peinlicher Untersuchung „befangen gewesenen und von den Großherzoglich Hessischen Gerichten abgeurtheilten Individuen und vorzugsweise des in diese Untersuchungen complicirt gewesenen Pfarrers „Weidig, der durch die während seinem Untersuchungsverhaft und „vor vollständig geschlossener Untersuchung in dem Gefängniß zu „Darmstadt an sich vollführte Selbstentleibung seiner gerichtlichen „Aburtheilung zuvorgekommen und entgangen ist, gerichtet, und „haben die Verfasser dieser Druckschrift diesen Zweck dadurch zu „erreichen und zu verfolgen gesucht, daß sie nicht allein

„die Großherzoglich Hessische Justizverwaltung durch „alle Instanzen hindurch, sondern auch die höchsten „Staats- und Verwaltungsbehörden als solche und in Be- „ziehung auf ihre Vertreter, ja selbst den Regenten nicht „ausgenommen, mit den niedrigsten und empörendsten „Schmähungen überhäufen, um auf den Grund und mit Hülfe „solchen über die Großherzogl. Hessische Staats- und Justizverwaltung „combinirten Schmählibells und Schandgemäldes, die wegen Hoch- „verrath in Untersuchung befangen gewesenen und zum Theil zu schwe- „ren peinlichen Strafen verurtheilten Individuen als unschuldige „Opfer der Hessischen Justiz und Politik zu bezeichnen; vorzugsweise „aber ihren Schützling Pfarrer Weidig als einen gereinigten „Heiligen, als einen Märtyrer der deutschen Freiheit aus dieser „Untersuchung hervorgehen zu lassen und ihn als ein Opfer des Hessi- „schen Justiz- und Kerkermordes darzustellen und dem deutschen Volke, „dem diese Schmähschrift gewidmet ist, vor Augen zu führen. Sol- „chem Systeme durch die ganze Druckschrift hindurch fol- „gend und getreu, stellen die Verfasser zuvörderst die Staats- „beamten überhaupt und im Allgemeinen als Menschen dar, die sich „zu Werkzeugen, Schergen und Folterknechten einer Ministerialpartei „erniedrigten und so ihr Heiligthum, die Gerechtigkeit, verriethen, die „noch schlechter, als ihr Verfahren seyen, und die, besonders aber die „Justizmänner, meist durch Ausländerei verdorben, die Grundsätze der „Gerechtigkeit und Ehre und Freiheit des Vaterlandes beinahe ver- „gessen hätten. Ueber das System — — —"

Doch genug wohl zur Probe der auch bei dem befangensten Feinde der Verfasser und ihrer Schrift unbegreiflichen, viele Bogen füllenden Umkehrung des wahren Zweckes und Sinnes unserer Schrift und der Verwechselungen einzelner gelegentlicher Klagen über allgemeine geschichtliche und politische Schicksale der deutschen Entwicklung, wie z. B. über die Verdrängung der altdeutschen öffentlichen und Schwurgerichte durch die fremden Rechte und den dadurch entstandenen geheimen und inquisitorischen Prozeß, der Verwechselungen der Klagen über solche Jahrhunderte alte allgemein deutsche Zustände oder auch des Tadels untergeordneter Beamten mit Injurien gegen die jetzige souveräne Hessische Regierung. Genug, sage ich — denn kein Richter wird durch ein solches, ohne Anführung bestimmter Stellen und durch beliebige, nicht wortgetreue

Aneinanderreihung einzelner, aus dem Zusammenhang gerissener Sätze entworfenes, verwirrtes Phantasiegemälde jene Tendenz bewiesen finden oder anders, als aus wirklichen, genau bezeichneten, wörtlichen unzweideutigen Stellen der Schrift mir eine Injurie der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Last legen wollen. Er wird sich nie zu dem offenbar gesetzwidrigen juristischen Widersinn verleiten lassen, ein ganzes großes Buch mit allen seinen tausend verschiedenen Thatsachen und Gedanken als Ein strafrechtliches Ganze zu betrachten und aus solcher Verwirrung heraus Vergehen zu schöpfen, statt sie in einzelnen bestimmten angeklagten Stellen zu finden.

Nichts in der Welt aber ist falscher und durch mein ganzes öffentliches Leben und Wirken und durch den Inhalt dieser Schrift selbst mehr widerlegt, als diese untergeschobene **Tendenz**, aus welcher nun die Anklage alle Stellen der Schrift erklärt, durch welche sie in dieselbe Beleidigung und beleidigende Absicht erst hineinträgt.

Die Absicht der Schrift ist ganz deutlich die meines ganzen schriftstellerischen und politischen Wirkens seit meiner ersten Jugendschrift (die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe; Gießen 1813) bis auf den heutigen Landtag. Sie besteht in dem Streben für ein würdiges, gerechtes und freies, öffentliches Staatsleben und Gerichtsverfahren statt der seit dem Mittelalter allmählig eingedrungenen Erscheinungen des Gegentheils.

Die angeklagte Schrift wurde ebenso, wie die frühere, in ihr weiter ausgeführte kleine Schrift: Die geheimen Inquisitionsprozesse gegen Jordan und Weidig geschrieben, während dem täglichen Kampfe für ein solches gerichtliches Verfahren auf dem letzten Landtag. Dieses Verfahren schien selbst für Baden noch keineswegs völlig gewonnen und sicher, so lange sogar noch der Sanction äußere Einflüsse entgegen zu wirken suchten und, so lange in dem übrigen Deutschland die entgegengesetzten Institutionen dem publicirten Gesetz ebenso entgegenwirken könnten, wie sie ja einst unsere Preßfreiheit und die Gerichtsöffentlichkeit in Preßsachen wirklich zerstörten.

Sie wurde geschrieben in der Absicht, das Leben, die Freiheit und Sicherheit meiner Mitmenschen gegen solche, jeden rechtlichen und fühlenden Mann empörenden Verletzungen zu schützen, wie sie die Schrift enthält und wie sie meine frühere Schrift Jury aktenmäßig

in großer Anzahl aus dem Dunkel der geheimen Inquisitionen der verschiedensten deutschen Länder ans Licht zieht.

Nur diese Absicht, deren kein Ehrenmann sich zu schämen hat, nur sie, deren Verwirklichung für den politischen Schriftsteller bei allen freien und edlen Nationen als Ausübung einer öffentlichen Pflicht im Dienste des Vaterlandes und der Menschheit gilt — nur sie spricht der Titel, der ganze Inhalt und die bestimmteste ausdrückliche Erklärung der Schrift schon an der Spitze der Widmung wie an der Spitze der Einleitung aus. Ebenso wird in diesen ersten Zeilen ausdrücklich erklärt, daß uns die einzelnen Hessischen Erscheinungen blos zur Veranschaulichung der ganzen traurigen Natur und der Folgen der geheimen Inquisition dienen sollen, daß wir aber auch hieran „so „Manches anknüpfen wollen, was ein helles Licht wirft „auf den **ganzen** politischen und gesellschaftlichen Zu„stand Deutschlands, was im nächsten Zusammenhange „mit allen wichtigen Fragen steht, welche die Gegen„wart tief bewegen."

Wie darf man denn nun alle unsere Worte auf Hessen beziehen, und gar auf jene ärmliche untergeschobene Absichten? Wie darf man uns die Absicht unterschieben, hochverrätherische Verschwörungen zu rühmen und zu empfehlen? Diese Absicht wäre verbrecherisch, sie wäre abgeschmackt für jeden verständigen Liberalen, der, so wie ich, es stets öffentlich aussprach, daß gerade der Sache der Freiheit selbst durch ihre erklärten Feinde nie so schwer geschadet wird, als durch solche hochverrätherische Verschwörungen, wie namentlich das hier in Frage stehende Frankfurter April-Attentat. Auch enthält ja die Schrift nicht einmal den Versuch, die wegen dieses Verbrechens Verurtheilten von ihrer Schuld zu reinigen oder ihre Strafe als zu groß darzustellen. Aber unwürdig und schändlich für einen Menschen- und Rechtsfreund wäre es, in seiner Beurtheilung der ihm vorliegenden Rechtsfälle die Mangelhaftigkeit oder Nichtigkeit der Schuldbeweise, vollends bei nie Verurtheilten und die auch gegen Schuldige ausgeübten Rechtswidrigkeiten und Mißhandlungen, oder die rechtliche Ueberzeugung von der Unwahrheit bestimmter Verdächtigungen und von der gänzlichen Unschuld eines edlen Märtyrers wie Jordan, auch ehe sie noch gerichtlich ausgesprochen war, oder auch den Ungrund von falschen Beschuldigungen niederträchtiger Gesin-

nungen eines Mannes wie Weidig zu verschweigen. Sogar aber ihn selbst, dessen Charaktereigenschaften auch seine Gegner und Ankläger und selbst die Bundescentralbehörde den Ausdruck der Achtung nicht versagen konnten, ihn, welchen jetzt ein nichtliberaler Schriftsteller, Hr. Boden, nachdem er früher unsere mildere Beurtheilung schmähte, nach genauerem Aktenstudium gegen jeden Vorwurf einer Schuld ausführlich vertheidigte, auch ihn mag unser gerechteres Urtheil im Widerspruch selbst mit dieser Vertheidigung keineswegs von jeder Gesetzwidrigkeit freisprechen. (Siehe S. 472, 480.)

Und welche neue thörichte, unserem Buche widersprechende weitere Absicht zur Verwirklichung dieser untergeschobenen Endabsicht der Canonisirung der Hochverräther und ihrer Verschwörungen schiebt uns die Anklage unter! Um jenen Zweck der Lobpreisung des Hochverraths und der Hochverräther zu erreichen, sollen wir die Hessische Regierung wegen ihrer unvermeidlichen Untersuchungen der Frankfurter Verschwörung haben beleidigen wollen! Hätte denn wohl ein solches, sicher jedem billigen Manne mißfällige Benehmen von unserer Seite für uns und die von uns angeblich empfohlenen hochverrätherischen Unternehmungen einnehmen können?

V. Der Annahme einer beleidigenden Absicht gegen die Hessische Regierung steht schon entgegen die gewiß viel vernünftigere und glaubwürdigere, jene vorhin nachgewiesene rechtliche und pflichtmäßige Absicht der rücksichtslosen Enthüllung aller natürlichen Folgen des von uns bestrittenen Instituts der geheimen Inquisition.

Jener Annahme widersprechen wiederholte Erklärungen in der Schrift selbst. Es thun dies solche Erklärungen, in welchen wir ausdrücklich diese Absicht solcher Ehrenkränkungen als uns völlig fremd und als unveranlaßt zurückweisen. Ich weiß nicht, ob man veranlaßt ist, uns auch Geistesbeschränktheit vorzuwerfen. Würden denn solche ausdrückliche Versicherungen, wenn ihnen der Inhalt widerspräche, nicht jeden würdigen Leser anwidern, uns compromittiren und unsere dennoch wirkliche Absicht der Beleidigung entwaffnen? Es thun dieses ferner auch noch andere, welche einem Zweck jener gehässigen Herabsetzung der Ehre geradezu entgegenwirken. Hierher gehören die, welche ausdrücklich und aufrichtig die wohlwollenden Gesinnungen des Großherzogs hervorheben. Es gehören hierher ferner diejenigen, welche mit Nachdruck die getadelten unglückseligen Erscheinungen als die natürlichen, ja unvermeidlichen Folgen der

älteren allgemeineren, also von der jetzigen Hessischen Regierung nicht einmal schuldvoll geschaffenen Institute, der geheimen Inquisition, der Censur u. s. w. oder ähnlicher allgemeinerer, oft von außen den kleinen Staaten aufgedrungener, durch einflußreiche Personen, durch Schriftsteller und Parteien bestimmter politischer Systeme hervorheben, und sogar die Beamten, welche jene Institute verwalten, durch die Unvermeidlichkeit der Folgen derselben entschuldigen.

Es gehören hierher vollends solche Erklärungen, welche noch besonders hervorheben, daß von den schlimmsten Erscheinungen dieser Institute in andern deutschen Staaten das Großherzogthum frei sey.

Dieses Alles mußte ja doch einer beleidigenden, einer auf die Verachtung und Herabsetzung der Hessischen Regierung gerichteten Absicht geradezu entgegenwirken. Es widerlegt also offenbar diese Absicht.

Zu diesen Stellen aber gehört sogar schon die erste, in der Anklageschrift angeklagte aus der Einleitung S. XIX. Unmittelbar vor derselben begegne ich S. XVIII. den gemeinen, leider sehr verbreiteten Ansichten einiger literarischer Gegner, die sich keinen edlen patriotischen Kampf für die menschliche Vervollkommnung und gegen verderbliche und unmenschliche Einrichtungen denken, keine Wärme der Gesinnung in diesem Kampfe begreifen können, ohne gemeine und gehässige Leidenschaften und Motive unterzuschieben. Ich mache darauf aufmerksam, daß ich ja „von der Hessischen Regierung und ihren Behörden nie irgend etwas Unangenehmes erfuhr, daß Hessen „mein liebes altes Heimathland sey, wo mir viele wackere Freunde „und Verwandte wohnen, daß ich von allen Beamten, deren „aktenmäßige Thaten ich rügen muß, auch nicht Einen persönlich kannte." Ich räume dem Hrn. Nöllner das Lob des Hessischen Fürstenhauses und der Beamten im Allgemeinen „mit Vergnügen ein" und fahre so fort: „Es mache mir ja keine Freude, „Personen und Behörden herabzusetzen. Um so verkehrter an „sich, um so unwiderstehlicher in ihren schlechten corrumpirenden Wirkungen aber müsse ja wohl die Einrichtung der „geheimen Inquisition seyn, wenn sie sogar unter gutem Fürstenhaus, bei guter Gesinnung von Beamten solche schreckliche Erscheinung erzeuge".

Hierauf nun folgt wörtlich die angeklagte Stelle, so lautend:

„Und lediglich, um diese heillose Verderblichkeit und Unverbesserlichkeit der Einrichtungen nachzuweisen, nicht um irgend Persönlichkeiten zu kränken und an ihnen eine Leidenschaft zu befriedigen, galt es uns ja, wie dieses unsere ausdrücklichen Erklärungen in Verbindung mit unserer Darstellung und unserem öffentlichen Leben jedem Unbefangenen darthun müssen. Auch schon Das hätte jene thörichten Vorwürfe abwenden müssen, daß wir ja überall andeuten und wiederholt aussprechen, wie sehr die getadelten traurigen Erscheinungen in der Natur der allgemeinen deutschen geheimen Inquisition, verbunden mit neudeutscher Censur und Cabinetsjustiz, begründet sind, und daß auch in andern deutschen Ländern ähnliche Erscheinungen vorkommen, die vielleicht den Gewalthabern und den Richtern noch mehr zum Vorwurf gereichen, und zwar um so mehr, je mehr man durch Strafverbote über Mittheilungen aus den Strafprozessen die geheime Inquisition zu einem der scheußlichsten Institute der Menschengeschichte macht. Denn gibt es in der That etwas Furchtbareres für Menschen, die noch ein Gefühl von Freiheit und Bürgerehre haben, als solche geheime, aller öffentlichen Rechenschaft sich entziehende Beraubungen von Leben und Freiheit, als die Verbote, ja sogar schwere Strafverbote, in den Zeitungen, ja in besonderen Büchern und aktenmäßigen Darstellungen, die Verhaftungsgeschichten und die Prozeßakten drucken zu lassen!? Doppelt scheußlich ist es vollends, wenn in politischen Prozessen die Regierung die Bürger heimlich aus dem Wege schafft, ohne Allen Rechenschaft über Das zu geben, was alle Mitglieder desselben Gemeinwesens so nahe angeht. Früher und selbst noch in der schlechtesten Zeit des deutschen Reiches war auch in Deutschland so Etwas völlig unerhört. Nur von Rußland hörte man mit Schaudern, daß dort die Bewohner — Bürger wird sie Niemand nennen wollen — heimlich eingefangen, und, ohne daß man davon sprechen darf, in Sibirien begraben werden. Neuerdings haben wir aber auch in Deutschland zum Theil ähnliche Schanden von einem politischen Systeme erlebt, welches sich konservativ nennt, indem es alle Grundlagen der öffentlichen Sittlichkeit und Civilisation, alle Grundlagen des älteren wie des neueren deutschen Rechts, die Grundlagen der Bürger- und der Majestätsehre

zugleich untergräbt, und wenn wir solche Tyrannei nicht von uns abzuwenden vermögen, die Nation um Ehre und Existenz bringt."

Enthält denn nicht selbst diese angeklagte Stelle den entschiedensten Beweis, daß meine wohlgemeinte, pflichtmäßige Absicht nur in dem Kampf gegen die unheilvolle, geheime Inquisition und ihre Torturen bestand, daß unser Kampf lediglich gegen die heillose Einrichtung, nicht auf Kränkungen von Personen gerichtet ist? Läßt sich denn etwas der mir untergeschobenen schlechten und ehrenkränkenden Absicht Widersprechenderes sagen, etwas, was in Beziehung auf die Meinung von der Hessischen Regierung den Eindruck der unvermeidlichen nachtheiligen Folgen der in so viele Länder eingeschlichenen Einrichtungen und politischen Systeme mehr mildert, als die Bemerkung, in andern Ländern seyen diese Erscheinungen viel schlimmer, als in Hessen?

Und nun schildere ich das wahrhaft Entsetzliche, daß in einigen Ländern Bürger in geheimen Inquisitionen und bei schwerer Strafe untersagter aktenmäßiger und durch Censur gänzlich ausgeschlossener Mittheilung aus Criminalprozessen, bei Verheimlichung selbst der Entscheidungsgründe, aus der Welt verschwänden, ohne daß irgend der Nation Rechenschaft über Verfahren und Gründe gegeben würde. An welche nicht Hessische, nur allzu beklagenswerthe, berühmte Märtyrer solchen Verfahrens ich dachte, das werden unbefangene sachkundige Leser wohl errathen.

Für Hessen aber gereicht es ja zum Ruhme, und gegen eine gehässige beleidigende Absicht von mir spricht es, daß auf diese schlimmeren Erscheinungen als Hessen fremd hingewiesen wird. Und nun kommt jene verblendete leidenschaftliche Verdrehung meiner Worte und Absichten in der Anklage, und eignet, blos um nur meine Darstellung recht gehässig zu finden, diese schlimmsten Erscheinungen Hessen zu. Hat denn die Hessische Regierung nicht selbst wiederholt durch die Hofgerichtsräthe Schäfer und Nöllner von dem ganzen, von mir behandelten Prozeß, hat sie nicht von den Entscheidungsgründen der Verurtheilungen öffentliche Mittheilungen gemacht, also öffentliche Rechenschaft gegeben? Hat sie nicht alle Verurtheilten längst begnadigt und in die Welt entlassen. War es Hrn. Georgi und seinen Aerzten verwehrt, war es Hrn. Boden, Schulz und mir durch Strafverbote der Aktenmittheilungen unmöglich gemacht, sehr ausführliche Rechenschaften zu geben von den Hessischen Verhafteten

und Verurtheilten? Dennoch es müssen trotz der Klarheit des Gegentheils in meinem dicken politischen Buche alle meine tadelnden Urtheile über allgemeine Verhältnisse, sogar wenn ich sie zufällig ausdrücklich als Nichthessische bezeichnet, gehässige Ehrenkränkungen der Hessischen Regierung seyn. Ja das für Hessen offenbar Günstige in meiner Schrift verwandelt diese gereizte, verblendete Auffassung zu Injurien und zu injuriösen Absichten gegen Hessen.

Ich dächte, mein ganzes schriftstellerisches und sonstiges öffentliches Wirken gäben mir das Recht, zu fordern, daß man meine auf das Höhere und Edlere, auf Gerechtigkeit und Humanität, auf das deutsche Vaterland und die Menschheit gerichtete Gedanken und Bestrebungen nicht als so kleinlich und unwürdig hinstelle, wie die Anklägerin thut. Ich habe Wichtigeres zu thun, als die Hessischen Minister und Beamten zu beleidigen. Jedenfalls spreche ich das Recht an, für jene hohen und edlern Zwecke, die Natur und die Folgen politischer Institute und Systeme, wie die der geheimen Inquisition, der Censur, der Reaktion und ihre unvermeidlichen Folgen, auch ferner wie bisher frei und wahr darlegen und beurtheilen und dazu wahre aktenmäßige Thatsachen, woher sie auch stammen, benutzen zu dürfen, ohne deßhalb als Verbrecher gegen die Hessische Regierung verurtheilt zu werden. Den Anklägern muß ich es anheim geben, zu beurtheilen, ob es der Würde und dem Vortheil der Hessischen Regierung entspricht, allen Tadel, den ich gegen solche Einrichtungen und Systeme, gegen allgemeine deutsche politische Zustände, gegen Hessische literärische Gegner, wie gegen die Handlungen Hessischer Diener, Behörden und Beamten, vom Gefangenwärter Preuninger bis zu Hrn. Georgi und weiter hinauf ausspreche, als Ehrverletzung der Großherzoglich Hessischen Regierung, deren Ehre und Ehrenminderung also als eine und dieselbe darzustellen. Ich aber bin jedenfalls nur den bestimmten Personen, von welchen ich sprach und die dann deßhalb als Kläger auftreten wollen, Rede zu stehen schuldig.

VI. Doch auch in dieser Beziehung oder rücksichtlich der Darstellungen bestimmter, das geheime Gerichtsverfahren betreffender Handlungen bestimmter Behörden in Hessen verdiente wohl unsere Darstellung selbst von der Gegenseite einige Anerkennung. Wir gingen dabei mit so gewissenhafter Sorgfalt zu Werk, daß wir von den sehr zahlreichen Mittheilungen, die uns zukamen, die Hälfte zurückwiesen, weil uns ihre Wahrheit nicht genügend

verbürgt schien, oder weil sie für die große Sache der öffentlichen Gerechtigkeit unwesentliche persönliche Gehässigkeiten enthielten.

Sowohl die Anklage als die gegen unser Buch erschienenen höchst gereizten literarischen Streitschriften, mußten alle vorgebrachten Thatsachen unbestritten lassen.

Die Urtheile aber, und auch selbst hart und irrig tadelnde Urtheile über aktenmäßige Thatsachen und Einrichtungen und Grundsätze sind frei und straflos, so weit es freie Menschen und Völker und gerechte, unabhängige Justiz gibt. Wo eine despotische und willkührliche Jurisprudenz diese bei allen freien Völkern anerkannte, unserem gemeinen Rechte nach Weber's, Grolmann's und Almendingen's Entwickelungen und unserem Badischen Gesetze nach Wortinhalt und Motiven zu Grunde liegende Rechtsgränze zwischen dem strafbaren Vergehen und dem bloß Unschicklichen aufgibt und Anderes zur Injurie stempeln will, als Verläumdung und verächtliche Behandlung der Persönlichkeit durch Thätlichkeit und direkte Schimpfworte auf die Person, da sind die Bürger rechtlos und der Willkühr und Gnade preisgegeben.

Urtheile über Handlungen und Einrichtungen vollends, welche Humanität und Gerechtigkeit auf das tiefste beleidigen und verletzen, diese dürfen auch nach dem strenger, als das Recht richtenden Sittlichkeits- und Schicklichkeitsgefühl angemessen seyn der Größe der Beleidigung dieser Heiligthümer der Menschheit und den Eindrücken, die sie dem Urtheilenden machten. Sie müssen es seyn, wie dieses die praktischen Staatsmänner stets thatsächlich anerkannten und wie die Einleitung es (S. XX.) weiter nachweist — sie müssen es seyn, wenn es dem patriotischen Schriftsteller Ernst ist, zu dem Schutz jener Heiligthümer und für die Abstellung und Verbesserung der Verletzungen die Gefühle edler Fürsten, eine lebendige Stimme der öffentlichen Meinung, das öffentliche Gewissen und die schützende Schaam zu erwecken.

Welcher menschlich fühlende, welcher gerechte Richter aber könnte mich wohl verdammen, wenn ich in solcher Weise beurtheilte nicht blos die verderblichsten allgemeinen Einrichtungen der geheimen Inquisition mit ihren Torturen und die Wahrheitsunterdrückung der Censur, sondern auch eine ganze Reihe wirklich von einzelnen Hessischen Be-

hörden verschuldeter schwerer Verletzungen und Mißhandlungen unglücklicher, blos angeklagter Bürger.

So z. B. — (ich führe hier nur einzelne der nicht angeklagten unbestrittenen Thatsachen ohne deren angeklagte Beurtheilungen aus den Beilagen an,) — so z. B. hatten wir darzustellen, wie solche der geheimen Inquisition anheim gefallene Bürger, oft um sie mürbe zu machen und zu Geständnissen und Aussagen zu torquiren, lange Monate oder Jahre hindurch in schlecht und augenverderblich erleuchteten, feuchten, übelriechenden Kerkern, oft ohne Licht, Lectüre und Beschäftigung, öfter auch abwechselnd oder längere Zeit hindurch in Ketten oder an die Wand gefesselt, zuweilen auch selbst ohne Heizung, ohne Betten und ohne warme Bekleidung gehalten wurden,

S. 227, 232, 233, 234, 238 ff., 245 ff., 266 ff., 276, 320, 408 ff.,

wie ferner die fast überall in Deutschland viel zu häufige und zu lange Inquisitionshaft, die bekanntlich meist fast in jeder Beziehung qualvoller ist, als eine bestimmte Strafhaft selbst im Zuchthause in Hessen in neuester Zeit in einem Falle sogar 14 Jahre lang dauerte,

S. 466;

wie ferner die Inquisiten oftmals geprügelt werden — solche — selbst nach des Hrn. Nöllner eigenen Ausdrücken „auf die „Bank dahin gestreckte, geknebelte, wiederholt von Schmerz auf„springende, sich krümmende und jammervoll flehende Opfer der „s. g. Gerechtigkeit, so daß, wer in einer solchen, einer Hinrichtung von „qualvoller Dauer ähnelnden Scene noch eine Spur von Humanität „und höchsten Rechtsgrundsätzen zu erblicken vermag, wessen Herz als„dann noch nicht von Abscheu gegen eine im Namen des Staates „vollzogene Peinigung erfüllt wird, einem Carpzov glei„chen muß," — so der officielle Hessische Schriftsteller über Weidig's Prozeß;

S. 221;

wie sie dann ferner nach hofgerichtlichem Referat und Correferat selbst von demselben Hrn. Nöllner zur Erpressung von Geständnissen durch Tortur geprügelt wurden*);

S. 219, 220, 226,

---

*) Daß er nach den merkwürdigen eigenen Eingeständnissen in seiner neuesten Schrift: Kritik des Verfahrens gegen Pfarrer Weidig

und zwar nach jenen citirten hofgerichtlichen Referaten auch ein ganz unschuldiger, ohne hinreichenden Grund verhafteter, über vier Monate unverhört gehaltener Bürger und ebenso ein anderer, ein halbes Jahr lang unverhört verhafteter, schuldloser, 60jähriger Mann wegen angeblich nicht hinlänglich bestimmter Antwort zur Tortur aufs Geständniß, geprügelt,

S. 220, 221 u. 225;

wie ferner und ebenfalls nach jenen hofgerichtlichen Referaten ein anderer Inquisit des Hrn. Nöllner durch eine neue erfinderische Torturqual mit ätzenden Rauchmitteln so weit gebracht wurde, daß er selbst nach dem Protokoll

„wie ein Hund hau, hau gautzte!"

S. 220;

wie ferner ein anderer Inquisitor seinem Inquisiten zur Erpressung der von ihm gesuchten Wahrheit zuerst eine grausame Prügelstrafe zufügte, dann, da diese nichts half, ihm mit glühenden Eisen auf den Rücken zwei lange tiefe Wunden einbrennen ließ, und endlich ihn vermittelst gesalzener Nahrung und Versagung des Getränks durch die Höllenqualen des Durstes, welchen der Gefolterte durch seinen eigenen Urin löschen mußte, zum Geständniß zu bewegen suchte,

S. 221;

wie ferner in den dargestellten politischen Prozessen nach jenen jahrelangen körperlichen Leiden und den noch ungleich qualvolleren Seelenmartern, den Seelenmartern z. B. in Beziehung auf die heiß ersehnte, aber fast immer vereitelte Rechtshülfe und in Beziehung auf die Gefühle und Sorgen des Gatten und Vaters,

S. 167, 469 ff.,

endlich die geistig und körperlich stärksten Männer, wie Weidig und Trapp, furchtbaren Krankheiten, dem Wahnsinn und schaudervollem Tode anheimfallen,

S. 167 ff., 191 ff.

und insbesondere Weidig unter Umständen, welche, wie die furcht-

---

S. 95, in seinem nicht sehr langen Inquisitorsamt die Inquisiten „oft habe prügeln lassen" — dieses sucht Hr. Nöllner — der officiell ermächtigte Vertheidiger des getadelten Hessischen Verfahrens — nach den Hessischen Gesetzen und durch die Nothwendigkeit der Geständnisse für den Inquisitionsprozeß zu rechtfertigen!!

baren Disciplinarstrafen, die so lange entzogene ärztliche Hülfe, die an seinem Leichname gefundenen Spuren von Prügeln, welche doch die Aerzte als höchst gefährlich erklärt und wiederholt höhere Gerichtsbefehle verboten hatten, wie endlich alle die unerhörten Erscheinungen der Todesgeschichte, den Leser mit Schauder und den schwersten Gedanken erfüllen müssen,

S. 167, 191;

wie dann ferner ein minderjähriger Jüngling, der hoffnungsvolle Sohn des in Ruhestand versetzten Gerichtspräsidenten Minnigerode, angeschuldigt des Versuchs der Hülfeleistung zu einem Preßvergehen, durch eben solche jahrelange Kerkerqualen endlich der Geisteszerrüttung und der Wassersucht anheimfällt,

S. 406 ff., 420;

wie jetzt trotz aller vollgültigsten ärztlichen Zeugnisse über die dringendste Gefahr baldigen Todes oder der Unheilbarkeit des Wahnsinns und der einzigen Möglichkeit der Rettung durch die Pflege im elterlichen Hause und die Befreiung aus dem Kerker der Criminalinquisition, deren Diener und Schrecken die Phantasie des Erkrankten Tag und Nacht quälten — wie trotz allem dem, die unglücklichen Eltern lange, lange um diese Gerechtigkeit und Menschlichkeit immer aufs Neue vergeblich flehen, weil bei allen Bürgschaften der Eltern und bei aller Bewachung im elterlichen Hause doch denkbarer Weise für die Inquisition des Inquisiten, der doch bisher in zwei Jahren nur zweimal verhört wurde, irgend ein Nachtheil möglich sey, was dem Inquisitor und den beiden höheren Gerichten wichtiger schien, als die dringendste Gefahr der gänzlichen Vereitelung der Inquisition durch Tod und unheilbaren Wahnsinn, als die baldmöglichste Rettung von diesen,

S. 414 ff., 420, 429, 441, 447;

wie sodann der Inquisitor mit seinen aufregenden Schrecken den unglücklichen Jüngling bis an sein Krankenbett und bis in die Arme seiner trostlosen Mutter verfolgt, um ihn, den körperlich Kranken und Geisteszerrütteten, peinlich zu inquiriren,

S. 435;

und wie endlich, nachdem dieser allzuhäufig zornige und leidenschaftliche und harte Inquisitor durch seine fortgesetzte Trunksucht in Säuferwahnsinn fiel, das von dem greisen Vater eingegebene Perhorrescenzgesuch seinen durch die dreijährigen Qualen fast hoffnungslos

erkrankten Sohn nicht aus der Gewalt eines solchen Inquisitors befreien konnte, wie dieser vielmehr jetzt durch die abschläglichen Bescheide des Mittel- und Obergerichts als eine zu so gefährlichem Richter- und Inquisitoramt hinlänglich ehrbare und fromme Person erklärt wurde,

S. 47, 67, 150, 453 ff.

Kann denn nun wohl ein gerechter und fühlender Richter, können Gerichte, welche die Menschlichkeit und Gerechtigkeit achten — können sie bei der näheren Betrachtung solcher und so vieler ähnlichen, in unsern aktenmäßigen Berichten enthaltenen, jedes menschliche Gefühl erschütternden Erscheinungen dieser geheimen Prozesse den starken Ausdruck dieser Gefühle verdammen wollen? Können sie Urtheile, wie sie nach dem Obigen, sogar noch über Geringeres, selbst der von der Hessischen Regierung ermächtigte Berichterstatter über die Weidigschen Prozeßakten aussprach, als Verbrechen verurtheilen? Hat ja doch vorlängst schon die gesittete Welt sich vereinigt in dem Abscheu der früheren gesetzlichen Tortur. Wer aber kann denn läugnen, daß diese unendlich menschlicher, gerechter und die Unschuld der Angeklagten schützender war, als die in die neueren geheimen Inquisitionen eingeschlichene. Die erstere wurde nur in Folge eines collegialrichterlichen Urtheils, mit Zulassung gerichtlicher Defension, bei beinahe vollem Beweis, in richterlich genau bestimmtem Maß, unter der Controle des höheren Gerichts ausgeübt, und wenn der Angeklagte sie, ohne zu gestehen, überstand, so war er frei. Diese neuen geistigen und körperlichen Torturen dagegen verfügt und vollzieht oft in augenblicklicher Leidenschaft seines Kampfes mit dem Inquisiten in seinem geheimen Inquisitionszimmer der einzige Inquirent. Er verfügt und wiederholt sie heute und morgen, so oft es ihm beliebt und keine einzige jener den Angeschuldigten schützenden Bedingungen und Wirkungen ist damit verbunden.

Zu solchen traurigen Folgen des geheimen Inquisitionsprozesses hatte die angeklagte Schrift noch gar manche andere aktenmäßig darzustellen, so z. B. grundlose Criminalprozesse und Verhaftungen,

S. 226, 347,

Verhaftungen sogar der Zeugen,

S. 329,

Zerstörung der Glaubwürdigkeit der Geständnisse und Aussagen durch Erpressungen, Erlistung und Bestechung,

S. 231, 235, 273, 317, 323, 325, 357, 385, 463;

dem Defensor versagte vollständige Akteneinsicht nach dem Schlusse der Untersuchung, und die somit einem solchergestalt geheim inquirirten unglücklichen Angeschuldigten genommene Freiheit und Vollständigkeit der Vertheidigung,

S. 33,3 347, 368;

endlich auch folgenreiche Einmischungen nicht richterlicher Behörden in die Prozesse,

S. 27, 190, 310, 322, 347.

Es hat mich nicht überrascht, daß unser Buch überall einen tiefen Eindruck hervorbrachte, daß, soweit nur die Censur sie erlaubte, öffentliche und viele Privaturtheile erklärten: „noch nie sey das geheime Gerichtsverfahren so sehr in seiner ganzen verderblichen Natur, in allen seinen geheimen Triebfedern, Verbindungsgliedern und schaudervollen Wirkungen enthüllt worden." Die ehrenwerthesten Männer aus allen Theilen des deutschen Vaterlandes und namentlich auch aus dem Großherzogthum Hessen haben uns aufrichtig dafür gedankt. Besonders glücklich und verdienstlich hielt man den Gedanken, der an der Spitze des Buches steht, S. XI, für die Reform des gerichtlichen Verfahrens in Deutschland mehr durch viele Eindruck machende Beispiele, als durch unfruchtbares Theoretisiren zu wirken, und aus einem einzelnen kleinen Land in Deutschland aus einem kurzen Zeitraum recht viele dieser traurigen Beispiele aktenmäßig zusammenzustellen. Dieses zeigt nämlich gerade das ganze zu verbessernde Uebel, die vielen nachtheiligen Folgen des geheimen Verfahrens am schlagendsten.

So fand man also gerade dieses als das Verdienstlichste an unserem Buche, was die Anklage am meisten reizt, daß wir nämlich nicht etwa blos eine einzelne Verkehrtheit, welche ja bloßer Zufall seyn konnte, sondern so viele traurige Erscheinungen in ihrem Zusammenhange und alle unverhüllt in ihrer ganzen wahren lebendigen Gestalt und Wirksamkeit schilderten. Das wirft allerdings ein nachtheiliges Licht auf das ganze geheime Gerichtsverfahren, und da Hessen auf dem rechten Rheinufer nur geheime Gerichtsverfassung hat, ganz von selbst auf diesen Theil der Hessischen Gerichtseinrichtungen. Ist es aber nun billig, von unserem Buch zu sagen, es enhalte um so mehr gehäufte Schmähungen, je mehrfache verletzende Thatsachen wir darstellen mußten; es enhalte, wie man

leidenschaftlich sich auszudrücken beliebt, ein Schandgemälde der ganzen Justizverwaltung, weil wir viel einzelne wahrheitsgemäße Thatsachen von einzelnen Behörden darstellen mußten? Ist es wahrheitsgetreu von der Anklage, zu sagen, daß wir die **ganze** Hessische Gerichtseinrichtung tadelten? Nein, die von ganz Rheinhessen loben wir ja; nicht einen tadelnden Hauch über sie enthält unser Buch. Und ist es vollends billig und vernünftig, diesen stets aus aktenmäßigen Thatsachen abgeleiteten Tadel einer Einrichtung und einzelner, wenn auch noch so vieler Handlungen einzelner Behörden zu einer injuriösen Schmähung und sogar zu einer Schmähung der Großherzoglichen Regierung umzutaufen?

Doch sicherlich kein Badisches Gericht verurtheilt meinen ehrlichen Kampf gegen das endlich in Baden, und zuerst in Baden besiegte verderbliche geheime Verfahren.

Ohne Stolz und Trotz, aber im Gefühl, nur das Gute gewollt und gewirkt zu haben, darf ich es sagen, hier würde das Badische, das Deutsche Volk den Verurtheilten lossprechen und der moralische Nachtheil der Verurtheilung würde nicht auf seiner Seite bleiben. Jedenfalls würde ich höher, als die feige Sicherung vor jeder Gefahr, das Gefühl rücksichtslos erfüllter Menschen- und Bürgerpflicht halten und mich glücklich schätzen, wenn es mir gelang, durch eindringliche Darstellung solcher Weidig'schen und Minnigerode'schen Trauergeschichten zur Zerstörung der neueren Tortur, welche schlimmer als die alte, unser Vaterland fast allen gesitteten Nationen unrühmlich nachstellt, mitgewirkt und Leben und Gesundheit auch nur eines meiner Mitbürger gerettet, die Väter und Mütter vor solchen entsetzlichen Jammergeschichten, wie sie der ehrwürdige, greise Minnigerode und seine Gattin an ihrem Sohne erlebten, geschützt zu haben.

VII. Wenn nun aber diese Darstellung der Nachtheile der älteren Gerichtseinrichtungen in einem Theil von Hessen, und der vielen einzelnen beklagenswerthen Erscheinungen, die sie hier im Gefolge hatte — eben weil sie erschütternden Eindruck machte und unwiderleglich war, die Großherzoglich Hessischen Hrn. Minister zum Theil unangenehm berührte, so war es ihrer Weisheit und Gerechtigkeit anheim gestellt, das Unangenehme in das Angenehme, in den Ruhm ihrer Regierung und ihres Landes umzuwandeln. Dieses konnten

sie alsbald durch Anordnung gerechter Untersuchungen, Ahndungen und Reformen.

Statt so das Nichtgute aufzuheben, wurde es vermehrt; Untersuchungen, die nicht blos wir in unseren ersten Schriften über jene Weidig'schen Trauergeschichten beantragt hatten, sondern wofür auch in Hessen hochachtbare Stimmen laut wurden, und worüber, wie uns glaubwürdig berichtet wurde, das Hofgericht in Gießen eine Berathung beschlossen hatte, die nach bereits ernanntem Referenten und Correferenten verhindert wurde, fanden nicht statt. Wir in unsern Darstellungen, welche statt der offiziellen Rüge des Unrechts, gegen dasselbe an die gerechte öffentliche Meinung des Vaterlandes appellirten, wurden in offiziellen Erklärungen und durch bevollmächtigte Hessische Schriftsteller auf das äußerste herabgesetzt und unwürdig angegriffen.*) Als nun unsere neue Schrift diese Angriffe beschämend zurückwies und alle unsere Angaben über die beschönigten traurigen Erscheinungen des gerichtlichen Verfahrens in Hessen übervollständig und so streng aktenmäßig und wahrheitsgetreu nachgewiesen hatte, daß jede neue schriftstellerische Bemühung, sie zu bestreiten, zu widerlegen oder auch nur zu beschönigen, vergeblich scheinen mußte, da wagte man die, wie ich glaube, die Badische Regierung und die Badische Justiz nicht ehrende Zumuthung, sie möchten durch ihre Unterdrückung und criminelle Bestrafung unseres patriotischen, wahrheitsgetreuen Buches den üblen Eindruck, den seine aktenmäßige Wahrheit machte, und seine und so viel möglich auch meine Wirksamkeit für wohlthätige Reformen auslöschen.

Daß aber dieser den Anklägern unangenehme Eindruck wirklich von den wahren und vielen Thatsachen bewirkt wird, und daß, wenn ich wirklich diese Thatsachen mit ihnen unangemessenen übertriebenen Urtheilen, vollends mit Injurien, mit Injurien gegen einen anerkannt wohwollenden Fürsten begleitet hätte, daß alsdann solche Verkehrtheiten den Eindruck des Buchs nur gehemmt und nur meiner Ehre, nimmermehr aber der Ehre der Hessischen Regierung geschadet hätten, dieses Zugeständniß dürfte ich selbst von der Einsicht meiner hohen Gegner hoffen. Vom Gericht ist es mir gewiß.

---

*) Siehe hierüber Beilage III.

Noch mehr aber muß es das Urtheil in diesem wunderlichen Prozeß zu meinen Gunsten stimmen, daß gegnerischer Seits der, wie ich glaube, unläugbare Mißgriff gemacht wurde, daß aller Tadel von Verkehrtheiten einzelner Hessischen Behörden statt von ihnen in angemessener Weise verantwortet und an ihnen gerügt zu werden, nun auf die reine Ehre des Fürsten übergetragen, diese und seine unverantwortliche Heiligkeit verletzt werden und für die Fehler seiner Diener einstehen, ja mit Verletzung der monarchischen Würde mit seinen Dienern zu Einer juristischen Persönlichkeit vereinigt werden sollen.

Daß diese schwerste Verletzung indeß nicht zum Vollzug komme, das wird die Gerechtigkeit der Großherzoglich Badischen Gerichte verhindern, indem sie, wie es thatsächlich begründet und gerecht ist, ausspricht, daß alle angeklagten Stellen die Ehre der Hessischen Regierung oder des Fürsten gar nicht berühren und daß, falls einzelne höchste oder niederste Behörden oder Diener des Fürsten sich für injuriirt halten, sie in ihrem Namen als Kläger auftreten müssen.

Es ist aber zu meiner Vertheidigung wesentlich, es völlig klar zu machen, wie gefährlich mir der hier gewählte unrechte Weg zu werden drohte, wenn nicht die Gerechtigkeit von demselben zurückwiese. Nicht blos ist, wie der verstorbene König von Preußen sagte, die Freiheit der öffentlichen Rüge des Unrechts der Behörden die einzige Möglichkeit, hinter die Fehler und Pflichtwidrigkeiten der Behörden zu kommen: es ist auch das, daß jedenfalls nur sie selbst als Kläger bei der Rüge öffentlicher Maßregeln auftreten, wesentlich für patriotische Schriftsteller. Denn sollen die Behörden klagen, dann wird sich's vor Allem fragen, ob die erzählten Handlungen unwahr sind, nur dann tritt Bestrafung der Verläumdung und Berichtigung ein.

Sind aber die unrühmlichen Thatsachen, wie im vorliegenden Falle, streng wahr und unwiderleglich, dann würde eine Anklage wegen angeblicher Regierungsbeleidigung nicht blos den Fürsten mit dem Unrecht seiner Diener zu beflecken suchen, nein, sie sucht auch das Gericht zu täuschen und zu schreienden Ungerechtigkeiten gegen den Schriftsteller zu verleiten, zu um so härteren, je größer sein Recht und seine Pflichterfüllung war. Denn durch das Vorschieben des an sich stets schuldlosen Fürsten und des moralischen und politischen Ansehens und Gewichts der souveränen Regierung erscheint nun das tadelnde Urtheil bei auch an sich wahren Thatsachen doch gegen so hohe Würde leichtlich als unangemessen und strafbar; der Frevel bleibt alsdann

ungerügt, ja er erhält noch für sich Genugthuung und Aufmunterung und der Unschuldige wird gestraft, die Stimme der wohlthätig schützenden und verbessernden, öffentlichen, freimüthigen Beurtheilung und Rüge wird unterdrückt. Es gibt nun gar keine Injurie gegen Beamte mehr; die gegen Hrn. Preuninger und Georgi ist ja nach der Anklage Beleidigung des Hessischen Regenten.

Fast noch auffallender aber erscheint es, daß die Anklage auch die Injurien gegen Hessische Schriftsteller als Kränkungen der Regierungsehre verfolgt. So finden sich namentlich Aeußerungen von Schulz und mir, die gegen Hessische Schriftsteller, wie namentlich Hrn. Nöllner, gerichtet sind, unter den angeklagten Stellen. Gegen diese durften doch wohl schon nach der Gewohnheit literarischer Fehden und vollends, da sie sich gegen uns die unwürdigsten Angriffe erlaubten,

Beilage III.,

lebhafte Erwiederungen folgen. Nun aber sollen auch diese Ehrenkränkungen der Hessischen Regierung seyn!

Genauere Betrachtung des Mangels aller juristischen Bedingungen für eine strafbare Ehrenkränkung

Schon nach dem Bisherigen ist wohl eine ausführliche Betrachtung jenes Mangels überflüssig. Ich darf mich aber auch in dieser Beziehung berufen auf die hinlänglich passenden gewichtvollsten Rechtsausführungen und Entscheidungsgründe in Beziehung auf einen früheren ganz ähnlichen Rechtsstreit.

Ich selbst war im Jahr 1832 wegen eines angeblich injuriösen Zeitungsartikels gegen eine Staatsministerial-Verordnung der Beleidigung der Großherzoglich Badischen Regierung angeklagt. Dieser Fall stand insoferne für mich viel ungünstiger, als der gegenwärtige, weil mein damaliger und sehr starker Tadel gerichtet

war, 1) gegen eine bestimmte wirkliche Regierungsverfügung, welche publizirt und unterzeichnet war von dem Regenten, und weil sie 2) gerichtet war gegen eine solche öffentliche Maßregel, die nach ausdrücklicher Erklärung berathen und beschlossen war in dem höchsten Staatsministerium. Beide Bedingungen fehlen in dem vorliegenden Falle.

Dennoch führten die zwei ersten Criminalisten unseres Landes, und hauptsächliche Miturheber unserer Badischen Preß- und Injurien-Gesetzgebung, nämlich Duttlinger und Mittermaier, und mit ihnen sowie mit den ersten Meistern der gemeinrechtlichen Injurienlehre, mit Weber und Grolmann, übereinstimmend auf drei berühmten Juristenfacultäten, die von Heidelberg, Kiel und Tübingen, gründlich aus, daß die vier juristischen Bedingungen einer Injurie fehlten; das Plenum des Oberhofgerichts aber entschied beinahe einstimmig, daß die Klage schon deshalb zusammenfalle, weil der bloße Tadel von Regierungsmaßregeln den Souverän (also die wahre Regierung) nicht berühre, sondern nur die für dieselbe speciell verantwortlichen Personen oder Behörden, die alsdann aber als Kläger hätten auftreten müssen, daß eine Anklage im Namen der Regierung aber auch für die höchsten Staatsbehörden unzulässig sey.

Jene ersten Ausführungen enthält die Schrift:

> Neuer Beitrag zur Lehre von den Injurien und der Preßfreiheit durch die Rechtsgutachten der Spruchkollegien von Kiel, Tübingen und Heidelberg und durch die Appellationsschriften von Duttlinger und Welcker, herausgegeben von Welcker. Freiburg 1833.

Das oberhofgerichtliche Urtheil ist abgedruckt in den vom Geheimenrath Bekk herausgegebenen

> Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte vom Jahr 1833, Nr. 22.

I. Daß es bei gegenwärtiger Anklage, welcher bestimmte tadelnde Aeußerungen über bestimmte Amtshandlungen und Einrichtungen in Hessen zu Grund gelegt sind und in welcher die Großherzoglich Hessische Regierung als der Beleidigte auftritt, an der rechten, zu einer Ehrenklage berechtigten Person fehlt, ist klar.

Die wirkliche, die juristische Regierung eines Staates besteht in derjenigen einzelnen oder korporativen Persönlichkeit, welche

die höchste, die souveräne und schon deshalb persönlich unverantwortliche Regierungsgewalt in eigenem Namen besitzt.

So verstehen natürlich auch die völkerrechtlichen Bundesgesetze und das Badische, ihnen entsprechende Preßgesetz, da wo sie im Verhältniß unserer Regierung zu auswärtigen Regierungen diesen die Anstellung ihrer Injurienklage durch den Staatsanwalt zusichern, ebenso wie stets im völkerrechtlichen Verhältniß nur die wahre, die souveräne Regierung. Dieses ist in den freien Städten die aristokratische oder demokratische souveräne Corporation, in den Monarchien aber nur allein der Erbmonarch, in Hessen der regierende, der allein regierende Großherzog.

Nur **uneigentlich** nennt man zuweilen die todte Abstraction oder den abstracten Inbegriff der Regierungsmaßregeln in einem Lande Regierung. Hier fehlt alle juristische Persönlichkeit und mithin die Möglichkeit der Ehrenkränkung und Ehrenkränkungsklage.

Ebenfalls nur uneigentlich wäre es eine andere Abstraction, den abstracten Inbegriff oder die Aneinanderreihung aller verantwortlichen Diener und Agenten der wahren Regierung, von dem untersten Polizeidiener bis zu den Ministern und höchsten Staatsbehörden, dem Staatsrath, dem Staatsministerium (etwa auch die den Souverän selbstständig beim Regieren unterstützenden Landstände mit einbegriffen), Regierung zu nennen. Auch hier fehlt die Vereinigung zu Einer einzigen moralischen Person und die Möglichkeit einer juristischen Ehrenkränkungsklage. Es fehlt außerdem der wesentliche Charakter der wirklichen, der juristischen Regierung, nämlich der Souveränität.

Ebenso unjuristisch und uneigentlich wäre es, wenn sich etwa nur einzelne oder nur alle höchsten Beamten und Staatsstellen, Staatsrath, Staatsministerium oder auch die noch selbstständigeren Landstände, gleichviel ob allein oder in Verbindung mit dem Fürsten, die Regierung des Landes nennen wollten. Sie sind nicht souveräne, also nicht regierende, sie sind (die Landstände abgerechnet) sogar verantwortliche und gehorsamspflichtige oder dienende und nicht regierende Staatsstellen. Es bilden weder mehrere miteinander, noch auch mit ihrem allein regierenden Souverän eine einzige injuriirbare, zu einer und derselben Klage berechtigte moralische Persönlichkeit.

Es gibt also hiernach ebenso in Hessen wie in Baden durchaus nur **eine einzige** untheilbar juristische Person, welche die Regierung des Landes ist, der Erbmonarch ganz allein, und nur Eine Regierungs-Ehre, die injuriirt werden kann, die persönliche Würde des Souveräns, deren Kränkung von Seiten der zur besonderen Ehrerbietung verpflichteten eignen Unterthanen auch Majestätsbeleidigung genannt wird.

Unsere Badische constitutionelle und liberale Injurien- und Preßgesetzgebung, die persönliche Unverantwortlichkeit des Souveräns festhaltend, verwarf daher auch jeden Gedanken einer Aufnahme der traurigen Erfindungen des Despotismus, nämlich der besonderen Vergehen des unehrerbietigen oder zur Unzufriedenheit aufreizenden Tadels der Landesgesetze und Einrichtungen, welche den Unterthanen (für die sie jedenfalls allein anwendbar wären) das natürliche und wohlthätige Recht der vollkommen freien Beurtheilung verderblich beschränken und sie der Willkühr preisgeben. Schon der Meister der Injurienlehre, der treffliche Weber, verspottete diese auch dem gemeinen deutschen Recht fremden Ausgeburten des Despotismus. Er führt aus, daß das würdige Volk, wie der würdige Einzelne für ihre stete Vervollkommnung eine wohlthätige Unzufriedenheit gegen das Verkehrte nähren müssen, und daß, wenn man das Schlechte tadelt, man nicht Ehrerbietung und Zufriedenheit, sondern, mit gutem Recht auch durch scharfe Worte, Unzufriedenheit mit demselben erwecken will.

Versteht man nun hiernach in der Anklage unter der Großherzoglich Hessischen Regierung

1) den Großherzog, so widerspricht dieses dem Inhalt der Anklage. Es wollte ihn und ihn allein und als an seiner Persönlichkeit rechtswidrig injuriirt die Anklage offenbar nicht hinstellen. Jedenfalls aber ist eine gegen diese Persönlichkeit gerichtete Ehrenkränkung und ehrenkränkende Absicht in keiner der angeklagten Stellen zu finden. Sie ist also gar nicht ad causam legitimirt.

Es wäre Frevel an der heiligen unverantwortlichen Majestätswürde des Fürsten, ihn bei den vor das Gericht der öffentlichen Meinung gezogenen verantwortlichen Dienern und deren Verkehrtheiten als verantwortlich für sie und als durch sie an seiner Ehre betroffen und gekränkt darzustellen. Es wäre so, selbst alsdann, wenn von Maßregeln die Rede wäre, die mit seinem Namen

erlassen wären. Auch hier müssen die Minister jede Art der öffentlichen Verantwortlichkeit auf sich beschränken und dürfen die Ehre und Sicherheit des Fürsten nicht compromittiren, und ihn nicht in die politischen Parteikämpfe herabziehen.

Wollte man so, wie es die Anklage versucht, den Tadel aller seiner Diener und aller ihrer Fehler auf den Fürsten und seine Ehre beziehen, so machte man den unverantwortlichen heiligen Fürsten zu dem täglich beschimpften ärmsten Mann seines Landes. Eine Jurisprudenz, die solches sanctionirte, diese würde gerade dem constitutionellen Fürsten die höchste Wohlthat, die ihm für manche Beschränkungen die constitutionelle Verfassung verleiht, die Heiligkeit und Unverantwortlichkeit und für gefährliche Zeiten die Sicherheit rauben.

Es ist aber auch, abgesehen hiervon, eine völlig bodenlose, wahrhaft kühne Erfindung der Anklage, von einer mittelbaren Injurie des Souveräns durch jede Injurie gegen Beamte zu sprechen. Dann wäre also jede Beleidigung eines Polizeidieners eine Majestätsbeleidigung!

Es wäre vielmehr Majestätsbeleidigung des unverantwortlichen Souveräns, wenn sein verantwortlicher Minister und andere Diener desselben, um ihre Verantwortlichkeit auf ihn überzuschieben, und sich unter derselben zu bergen, sich mit ihm zu einer Einzigen, gemeinschaftlichen, injuriirten, juristischen Person, ihn also zu ihrem Collegen und sich ursurpatorisch zum Theilnehmer an seiner souveränen Regierung machen wollten. Dieses geschähe, wenn man mit der Anklage „eventuell das Staatsministerium mit Inbegriff des Großherzogs" unter der Großherzoglichen Regierung verstehen wollte. Man erschüfe so eine juristisch monströse, monarchisch-aristokratische Regierungspersönlichkeit. Auch ist diese das monarchische Princip und die Majestät beleidigende Vereinigung des Souveräns und seiner Diener zu Collegen und zu Einer Persönlichkeit hier auch noch deßhalb bodenlos, weil ja in Hessen der Präsident des Staatsministeriums der dirigirende Minister ist, und von einer getadelten Staatsministerialverfügung, an welcher der Großherzog Antheil gehabt habe, hier nirgends eine Spur vorkommt.

2) Will man aber, wie man muß, den Großherzog gar nicht zum persönlich Beleidigten und zum Ankläger machen, so ist keine Großherzogliche Regierung mehr da. Das Staats-

ministerium allein sammt seinem Präsidenten, dem dirigirenden Minister, ist sie nicht. Es ist auch als solches weder injuriirt, noch als Kläger aufgetreten. Es bildet auch keineswegs mit den verschiedenen andern, angeblich hier injuriirten Personen eine moralische Persönlichkeit. Letztere haben ebenfalls nicht geklagt und man wird die lächerliche Idee nicht zu bekämpfen brauchen, daß etwa jede Injurie eines Beamten auch eine Beleidigung des Staatsministeriums sey. Auch hat nur allein die wahre souveräne Regierung, also hier allein der Großherzog von Hessen, das besondere, natürlich streng auszulegende Privilegium, daß Injurien gegen ihn der Staatsanwalt verfolgen muß. **Alle** Beamte und Behörden des Auslandes, natürlich also auch ein fremdes Staatsministerium, müssen selbst oder durch Privatanwalte klagen. Schon deßhalb ist jede Klage des Staatsanwalts, soferne und soweit sie für sie und wofern Injurien gegen sie angestellt wären, absolut null und nichtig.

Sie ist es überhaupt in jeder Beziehung. Im Namen der Großherzoglich Hessischen Regierung hatte der Hr. Staatsanwalt geklagt. Dabei aber hatte er, wie der Inhalt und die angeklagten Stellen der Klagschrift deutlich beweisen, nicht die Person des Souveräns und eine Injurie gegen sie im Auge, sondern jene uneigentliche unpersönliche Zusammenfassung der Hessischen Behörden und Regierungshandlungen. Dahin ging die Anklage bei der Untersuchung. Nachdem ich nun in dieser zu Protokoll die Bodenlosigkeit einer solchen Klage völlig nachgewiesen, enthält jetzt die Anklageschrift bei unverändertem Rubrum im Context den Satz: „das Vergehen selbst aber „wird als theils gegen sie unmittelbar gerichtete, theils ihr mittelbar in ihren Behörden und deren Vertretern zugefügte Schmähung „und Beleidigung der Großherzoglich Hessischen Regierung und „wird als diese eventuell neben dem Regenten selbst die höchste „Großherzoglich Hessische Staats- und Verwaltungsbehörde, das „Großherzogliche Staatsministerium mit Einschluß des Regenten bezeichnet."

Hier ist nun die spätere Einschiebung ganz neuer klägerischen und injuriirten Persönlichkeiten, die des Großherzogs und die des Staatsministeriums, eine absolut unzulässige und nichtige mutatio libelli. Es ist dieses eine wesentliche Veränderung der zuerst gerichtlich eingegebenen und allein zur Grundlage der gesetzlich wesentlichen Untersuchung gemachten Anklage.

Hierüber ist jede weitere Ausführung unnöthig.

Aber auch so, wie hier die Klage jetzt bezeichnet wird, ist sie nach dem bereits Ausgeführten juristisch völlig grundlos.

Sie vermischt offenbar die verantwortlichen Diener mit der eigentlichen juristischen Regierung, mit der souveränen heiligen und unverletzlichen und deßhalb für den öffentlichen Tadel und die Strafe der Regierungshandlungen unverantwortlichen monarchischen Person. Solche Verwirrung und Veränderung erklärt sich aus dem Mangel alles juristischen Bodens für eine Anklage einer Schrift, welche lediglich die Pflicht und das Recht ausübt, den Fehler bestimmter Einrichtungen und Beamtenhandlungen und deren verderbliche Folgen zum Zweck der Verbesserung freimüthig zu tadeln.

Die Ausführungen über die bisher angeführten Rechtsgrundsätze durch die angeführten berühmten Rechtsgelehrten und durch die drei Juristenfacultäten enthält die oben citirte Schrift,

S. 11 ff., S. 36—57, 71—82.

Duttlinger sagt unter Anderm, S. 11 und 14, zur Entfernung jeder Einmischung des Fürsten in die Klagen wegen injuriöser Kritik von Regierungsmaßregeln, selbst wenn sie der Fürst selbst unterzeichnete und publicirte, Nachfolgendes: „Die constitu„tionellen Verfassungen bestimmen: „„der Fürst ist heilig und „„unverletzlich; die Minister und Mitglieder der obersten „„Staatsbehörde sind verantwortlich."" Heißt es nun nicht, „den Grundsatz der Heiligkeit und Unverantwortlichkeit des Fürsten „umstoßen, wenn man jene Rechtslehre aufstellt (daß man den „Großherzog zugleich mit seinem Staatsministerium, als durch den „Tadel der im Staatsministerium beschlossenen Regierungsverord„nungen getroffen und injuriirt ansehen könne)? Oder würde der „Grundsatz der Heiligkeit und Unverantwortlichkeit, wenn er neben „solcher Lehre (neben der Einmischung des Großherzogs in eine In„jurienklage der verantwortlichen Minister) fortbestehen sollte, nicht „mit Nothwendigkeit zu der weiteren Lehre führen, daß die Staats„angehörigen, sobald eine Maßregel von dem Staatsministerium (bei „Anwesenheit des Großherzogs) ausging, jedes tadelnde Urtheil „darüber bei Vermeidung der Strafe des Verbrechens der beleidigten „Majestät verboten sey — daß die Summe der Rechte der Staatsan„gehörigen auch bei den ungerechtesten und ungesetzlichsten Anordnun„gen, sobald sie jenen höheren Ursprung haben, sich darauf beschränke,

„sie schweigend zu befolgen und anzubeten? Unsere Verfassung würde „keinen Werth haben, enthielte sie eine solche Lehre. Bei der Annahme „des Grundsatzes, der Tadel einer Regierungsmaßregel enthalte einen „Tadel des Fürsten, käme man zu dem furchtbaren Satz, daß der „Staatsbürger über Regierungshandlungen nicht mehr urtheilen „dürfte, weil er eine ungerechte verfassungswidrige Regierungshand„lung nicht mehr ungerecht und verfassungswidrig nennen dürfte. „Nein ein Urtheil über Regierungshandlungen ist nach unserem „Staatsrecht nimmermehr ein Urtheil über den Großherzog. „„In constitutionellen Staaten"", so sagt Feuerbach (Peinliches „Recht §. 174 not. c.), „„wo nach dem Grundsatz: der König kann „„nicht unrecht thun — dem Grundsatz der Heiligkeit und Unverletz„„lichkeit — alle Regierungshandlungen den Minister nallein rechtlich „„beigelegt werden, können Injurien, welche Regierungshandlungen „„zum Gegenstand haben, als Majestätsbeleidigungen nur in so „„ferne betrachtet werden, als sie in besonderer **unzweifel„„hafter** Beziehung auf die Person des Monarchen selbst be„„gangen sind.""

Klüber in seinem Oeffentlichen Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 342, in dem er ganz dieselben Rechtsgrundsätze für die deutschen Staaten aufstellt, fügt dann hinzu: „Mit Hülfe derselben befindet sich dann der verfassungsmäßige „Monarch, der Mittelpunkt der Macht und Majestät der Nation, für „seine Person in einer Art von Allerheiligstem versetzt, unerreich„bar für den Stoß politischer Bewegungen."

Dieser Rechtsgrundansicht huldigte mit allen übrigen erwähnten großen juristischen Autoritäten auch das Plenum des Oberhofgerichts in jenem oben citirten Urtheil, indem es die wegen Ehrenkränkung der Großherzoglich Badischen Regierung angestellte Anklage gegen mich mit Verurtheilung der Staatskasse in alle Kosten abwies.

Der erste und zweite Entscheidungsgrund des Urtheils lauten wörtlich (s. die Annalen a. a. O.):

„In Erwägung, daß:

„1) der angeklagte Aufsatz weder gegen die Person Seiner „Königlichen Hoheit des Großherzogs noch auch gegen die Regierung „mit Inbegriff des Regenten gerichtet ist, *) daß aber, sobald

*) Dieses hatte der Staatsanwalt irrig gemeint, weil ja der Regent die

„2) nur Minister oder Mitglieder der obersten Staats=
„behörde als beleidigt erscheinen, nicht im Namen der Regie=
„rung, die allem nach" (soll wohl heißen nach der Natur der Sache oder nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen der constitutionellen Staatsverfassung) „und weil auf §. 3 und 12 des Gesetzes
„über Ehrenkränkungen eine Klage wegen Schmähung der
„Regierung nicht wohl gegründet werden kann, zu vorliegender
„Anklage nicht als berechtigt sich darstellt, sondern nur im Namen
„jener einzelnen Betheiligten, die zu benennen gewesen wären, hätte
„geklagt werden können."

Dieses sind die zwei wesentlichen, offenbar allein genügenden Gründe zur Abweisung der angestellten Klage; drei weitere berühren auch noch andere in der Vertheidigung eventuell benützte formelle Mängel.

Eine Note in den **Annalen** bemerkt hierzu ganz richtig:

„Der oberste Gerichtshof erkennt also hierdurch, daß dieser wie
„jeder andere Tadel öffentlicher Maßregeln, welcher nicht unmittel=
„bar gegen die Person des Fürsten gerichtet ist, soferne etwa darin
„eine Injurie gefunden werden könnte, nur eine Privatinjurie gegen
„die verantwortlichen Minister oder Rathgeber bildet. Dieses ist
„ganz entsprechend den badischen Gesetzen."

So also steht das constitutionelle Recht und unser ihm entsprechendes Badisches Ehrenkränkungsgesetz fest, zur Ehre der Gerechtigkeit und der Unverantwortlichkeit und Heiligkeit der souveränen Regierung, durch fast einstimmiges Urtheil des Plenums des Badischen obersten Gerichtshofes gerichtlich anerkannt.

Wie ist es nun denkbar, daß jemals ohne Veränderung unserer Verfassung und Gesetzgebung Badische Richter einer Regierungsanklage einer auswärtigen, ebenfalls constitutionellen Regierung, daß sie ihren verantwortlichen Ministern, ja deren untergeordneten Behörden und Dienern, Inquisitoren und Gefangenwärtern, welche ihre Verantwortlichkeit und ihre getadelte Handlungsweise durch den Schild der Regierungsehre decken möchten, dasjenige zuerkennten, was sie der im Namen der eigenen Regierung erhobenen Anklage und ihrem

---

angeblich geschmähte Staatsministerialverordnung in seinem Namen mit seiner Unterschrift erließ und während ihrer Berathung das Staatsministerium präsidirte.

Staatsministerium, ihrer höchsten Staatsbehörde rechtlich versagen mußten, daß sie es den Auswärtigen zusprächen, da, wo der von ihnen angeklagte Tadel selbst nicht einmal, so wie bei der Badischen Regierungsklage, von dem Regenten und der höchsten Staatsbehörde gefaßte und publicirte Beschlüsse betraf. Wer darf ihnen zumuthen, ohne sie zu verletzen, daß sie gegen das klare gesetzlich und gerichtlich bestätigte Recht fremden Behörden das ihren eignen Ministern Verweigerte zum Schutz gegen den Tadel solcher Einrichtungen und Amtshandlungen zusprächen, welche jedes sittliche und rechtliche Gefühl empören, für deren baldigste Entfernung aus dem deutschen Vaterland nach Möglichkeit mitzuwirken, jedem ehrenwerthen Bürger und Rechtsgelehrten rühmlich dünken muß.

II. Enthielte das angeklagte Buch auch wirkliche Injurien gegen einzelne Beamte und Behörden in Hessen, gegen einzelne Gerichte, Minister, den dirigirenden Minister, ja gegen das Staatsministerium, von dem weder der Name oder eine Verfügung auch nur genannt wurde — Alles das wäre in diesem Proceß juristisch ganz gleichgültig, da sie sämmtlich nicht geklagt haben.

Doch auch in Beziehung auf sie — und vollends in Beziehung auf den Hessischen Souverän — in dessen Namen ebenfalls eigentlich nicht geklagt wurde, und von dem ebenfalls weder der Name noch eine Verfügung in den angeklagten Stellen genannt wird, ist eine Injurie nicht zu finden, weil die angeklagten Stellen nur freimüthig tadelnde Urtheile enthalten, und diese, wie auch alle Autoritäten in jener citirten Schrift S. 106 — 140 trefflich nachweisen, völlig straflos sind.

Doch auch, indem ich die in jeder Hinsicht vorwurfsfreie Natur all meiner angeklagten Stellen nachweisen will, stoße ich auf einen neuen Widerspruch der Anklage mit den wesentlichsten Grundsätzen unseres Preßrechts.

Dieses wollte mit gutem Vorbedacht, nach der ausdrücklichen Erklärung seiner Motive in den öffentlichen Vorlagen und Verhandlungen, wie nach den klaren, von den Gerichten anerkannten Bestimmungen unseres Preßgesetzes nur eine getrennte subsidiäre Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker, die auf irgend eine Weise in Beziehung auf das Erscheinen einer Druckschrift zusammenwirkten. Es wollte dadurch die gewöhnlichen Theorien von geistiger (intellectueller) und physischer Coautorschaft und Hülfeleistung in Beziehung auf den Gebrauch der Preßfreiheit

gänzlich ausschließen. Man wollte es zum Schutze des dem constitutionellen Staat wesentlichsten Rechts der Preßfreiheit, indem, wie es auch die Erfahrung in Baden beweist, genügt, wenn nur bei verletztem Gesetz die Verantwortlichkeit jedes bestimmten Mißbrauchs von Einem verantwortlichen Schuldigen gegeben ist, und weil bei den verwickelten Preßverhältnissen, ihrer mehr geistigen Natur und Wirksamkeit eine entgegengesetzte Maxime, so wie in Bayern, zu große Härten und Gefahren für Schriftsteller, Verleger, Herausgeber, Drucker und Verbreiter begründet und die Preßfreiheit und ihren wohlthätigen Gebrauch viel zu sehr beschränkt.

Der Regierungsentwurf hatte in seinem §. 35 allerdings noch die Möglichkeit einer Anwendung der gewöhnlichen Grundsätze auch bei Preßvergehen festgehalten. Er sagt:

„Verantwortlich sind und können nach der gesetzlichen Bestimmung über Schuld und Mitschuld gerichtlich verantwortlich gemacht „werden alle Diejenigen, welche zu den durch die Presse verübten „Verbrechen oder Vergehen mitgewirkt haben, namentlich der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter."

Die Commission der II. Kammer aber beschloß nach dem Vorgang freier Staaten einstimmig die in unserem Gesetz durch die drei Factoren genehmigte und sanctionirte Fassung unseres Preßgesetzes. Der Commissionsbericht des Geheimenraths Duttlinger drückt sich darüber folgendermaßen aus:

„Der jetzige §. 25 ändert den §. 35 des Regierungsentwurfes „wesentlich darin ab, daß er die Verantwortlichkeit der „Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter nicht „simultan oder zumal nebeneinander, sondern **blos** „successiv nacheinander anordnete.

Verhandlungen der Badischen II. Kammer von 1831, Beilagenheft 11, S. 239, Heft 13, S. 128.

In der Discussion nun erhielt diese gerechte und humane, die Wohlthat der Preßfreiheit schützende Grundansicht unseres Gesetzes die einstimmige Zustimmung aller Mitglieder der Kammer und der Regierungscommission.

Dieses alles ignorirt und verletzt die Anklageschrift völlig. Sie hält jede Nachweisung für unnöthig.

„Daß hinsichtlich der beiden gemeinschaftlichen Verfasser und „Herausgeber Hofrath Welcker und Dr. W. Schulz die solidarische „Haftbarkeit für den ganzen Inhalt der incriminirten Druckschrift „begründende Thatbestand sowohl die der intellectuellen wie der phy„sischen Miturheberschaft vorhanden und es daher ein vergebliches „Bemühen des Mitangeklagten, Hofrath Welcker, sey, durch Zer„legung der fraglichen Druckschrift in einzelne Parzellen und Benen„nung verschiedener Verfasser seiner eigenen Haftbarkeit zu entfliehen, „solche auf dritte Personen und vorzüglich auf den im Ausland ab„wesenden Dr. Schulz hinüber zu wälzen."

Sie will auch den Verleger verantwortlich machen, wenn der Dr. Schulz nicht persönlich vor Gericht erscheint.

Es ist notorisch, daß, wenn in Baden mehrere Herausgeber und theilweise Verfasser einer Zeitschrift oder Zeitung von sich selbst oder von andern Mitarbeitern und Verfassern verschiedene Artikel aufnehmen, aufnehmen sogar auf ein und dasselbe Blatt und ohne in dem Titel oder in und unter dem einzelnen Artikel den wirklichen Verfasser zu bezeichnen oder zu nennen, stets jeder der Mitverfasser und Mitherausgeber des Zeitungsblattes vollkommen durch die Angabe des Urhebers des angeblichen Artikels von der Verantwortlichkeit desselben befreit wird. So dachte in ganz Baden Niemand daran, als in dem gemeinschaftlich von mir mit Rotteck und Duttlinger verfaßten und herausgegebenen Freisinnigen jener später angeklagte Artikel aufgenommen worden war, ein Artikel, in und unter dem ich mich nicht nannte und bezeichnete, es dachte, sage ich, Niemand daran, daß, nachdem ich meinen Namen dem Gericht nannte, nun auch Duttlinger und Rotteck für denselben haftbar seyen. Ja wäre, statt daß ich selbst die Verantwortlichkeit auf mich nehmen wollte, der verantwortliche Redacteur dem Gericht angegeben worden, so blieb auch ich ohne alles Weitere von aller Verantwortlichkeit frei; das Badische Gesetz und die notorische Gerichtspraxis erlaubt auch bei uns, wie in England und Frankreich, nicht einmal eine Inquisition über das Innere der Redactions- und Preßverhältnisse. Mancher mag vielleicht diesen von den Gesetzen und in freien Staaten und von den ersten Rechtslehrern, z. B. dem doch eben nicht allzuliberalen Zachariä, für wohlthätig gehaltenen Schutz der Preßfreiheit tadeln, dennoch unsere bisherige Preßgesetzgebung begründet einmal diesen Schutz.

Und nun nennen sich in der jetzt angeklagten Druckschrift schon auf dem Titel und durch Ueberschrift, Inhaltsverzeichniß und die deutliche Bezeichnung durch das Wort „Ich" und durch die Anführung der individuellen Verhältnisse in den abgesonderten Theilen zwei ganz verschiedene Verfasser, und die Anklageschrift will ohne Weiteres Mich für Das als intellectuellen und physischer Coauctor verantwortlich machen, was nicht mein Eigenthum, sondern das des schon auf dem Titel sich selbst nennenden andern Verfassers ist.

Ich glaube im Gegensatz von der Anklageschrift, daß die Gesetzwidrigkeit dieser Ansicht keiner Ausführung bedarf. Sie wird auch keineswegs dadurch beseitigt, daß der Mitverfasser im Auslande wohnt. Unser Gesetz unterscheidet bei seiner ganzen Bestimmung der Verantwortlichkeit und namentlich auch bei jener blos subsidiären im §. 25 durchaus nicht zwischen Ausländer und Inländer, und wo das Gesetz nicht unterscheidet, darf auch der Richter nicht unterscheiden. Daß das Gesetz diese Unterscheidung gar nicht wollte, geht noch daraus hervor, daß unser Preßgesetz §. 30 auch Ausländer, die nur im Ausland lebten, schrieben, herausgaben, druckten, ganz ebenso vor unsern Badischen Gerichten verantwortlich macht, als Inländer. So sehr also wollte man hier Gleichheit und Gegenseitigkeit, daß das Preßgesetz hier ebenso, wie in Beziehung auf die blos subsidiäre Haftbarkeit der Verfasser, Herausgeber u. s. w., die gewöhnlichen Rechtsgrundsätze abändert. Das Gesetz erkennt unbedingt den im Ausland Lebenden verantwortlich und ebenso unbedingt befreit es jeden Andern, wenn, so wie hier, ein Verantwortlicher da ist. Als verantwortlich hat sich Schulz durch Namen und Anerkennung hingestellt, der Ankläger ihn durch die Klage, das Gericht durch die Ladung und neuere Verfügungen anerkannt; wie ist hier ein Zweifel möglich?

Unbegreiflich ist es daher auch, wie die Anklageschrift für den Buchhändler Knittel als Verleger die gesetzlich blos subsidiäre Haftbarkeit nur dann will gelten lassen, wenn der Dr. Schulz vor Gericht erscheint.

Das Gesetz sagt §. 25, Nr. 2: der Herausgeber hafte, wenn er nicht den Verfasser „darstellt"; allein dieses Darstellen heißt nach dem Wortsinn und nach den angeführten Motiven und anderen Stellen des Gesetzes natürlich nicht, daß er ihn körperlich, gleichsam mit Gewalt vorführen müsse, sondern ist gleich bedeutend mit dem

sogleich folgenden Satz 3, daß der Drucker hafte, wenn „auch der Verleger nicht bekannt ist". Derselbe Sinn ist auch klar durch den §. 28.

Nach dem Gesetz ist zur Beseitigung aller Verantwortlichkeit von mir und von Hrn. Knittel Hr. Dr. Wilhelm Schulz als verantwortlicher Verfasser für Das dargestellt, was er schrieb,

1) durch den bei den Acten befindlichen Verlagscontract;

2) durch seine Nennung auf dem Titel, im Inhaltsverzeichniß und die Bezeichnung seiner Auctorschaft im Inhalt;

3) durch die von mir zu den Acten gegebene ausdrückliche, schriftliche Erklärung vom 4. Februar 1846, von ihm eigenhändig geschrieben und öffentlich beglaubigt und untersiegelt. In dieser Urkunde bezeichnet er genau und übereinstimmend mit meinen Erklärungen zu Protokoll alle einzelnen, von ihm herrührenden Theile der Schrift und in die Anklage aufgenommenen Stellen, erklärt sich verantwortlich für dieselben und ermächtigt mich, für ihn die betreffenden Beschlüsse des Großherzoglichen Hofgerichts in Empfang zu nehmen.

Es wäre auch ganz irrig, mit der Anklageschrift anzuerkennen, gegen einen nicht persönlich vor Gericht erscheinenden Verfasser im Ausland, wenn er dem Gericht dargestellt oder genannt ist, könne das Gericht dessen Verantwortlichkeit gar nicht geltend machen. Das Gericht hat ja den Dr. Schulz geladen, auch ihm, wenn er nicht erscheint, aufgegeben, einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme der gerichtlichen Beschlüsse zu ermächtigen, was Schulz gethan hat. Dieses Verantwortlichmachen auch des Abwesenden erkennt ja unser Gesetz auch dadurch deutlich an, daß es ja auch ein Verfahren und eine Verurtheilung in Contumaciam bei den Abwesenden verordnet. Und dieses kann theils eine genugthuende und schützende Wirkung, theils möglicherweise durch Requisitionen oder durch Beschlagnahmen, Vernichtung der Schrift und durch Verhaftungen sogar eine genügende Vollziehung begründen.

Auch stand es und steht es ja der Großherzoglich Hessischen Behörde völlig frei, den Dr. Schulz in seiner Heimath im Canton Zürich, wo er wohnt und Bürger ist, und unter ordentlichem Gericht steht, zu belangen. Da, so erklärte er sich bereits öffentlich S. 8 und in Zeitungen und wiederholt es in seiner zu den Acten gegebenen Erklärung, wird er vor Gericht erscheinen.

Wie kann vollends der Hessische Minister fordern, daß ich für Dasjenige bestraft werde, was juristisch nach der eigenen Nennung und

Anerkennung von Schulz herrührt. So gut er im Ausland Baden seine Verantwortlichkeit geltend machte, gerade so gut kann er's im Ausland Zürich.

So erscheint es denn in jeder Hinsicht völlig grundlos und unserem Preßgesetz entschieden widersprechend, mich in Beziehung auf die angeklagte Druckschrift für irgend Etwas strafen zu wollen, was ich nicht schrieb, und was nicht durch mein Eingeständniß oder durch andere Beweise als von mir und nicht von dem genannten Mitverfasser geschrieben, juristisch vollgültig erwiesen ist, und wofür sogar nach seiner eigenen förmlichen Anerkennung, nach dem Nennen auf dem Titel, im Buch und im Contract als Verfasser und Herausgeber Schulz erscheint und verantwortlich ist.

Sogar die Anklage erkennt dieses im Widerspruch mit sich selbst an, da sie ja nicht blos den Dr. Schulz als verantwortlich verklagt, sondern auch den Buchhändler Knittel nur dann als frei erklären will, wenn er den Dr. W. Schulz körperlich vor Gericht stellt. Dadurch gesteht sie ja, daß ich nicht für das ganze Buch, nicht auch für das von Schulz Verfaßte haftbar bin; denn wäre ich ein für die ganze Schrift haftbarer Verfasser oder Herausgeber, so ist nach klarem Gesetz der bloße Verleger frei. Auch kann man nicht etwa unterscheiden wollen eine Verantwortlichkeit rücksichtlich der Anklage und eine rücksichtlich der Strafe. Unbedingt und ohne Unterscheidung hebt das Gesetz **alle** Verantwortlichkeit auf, sobald ein verantwortlicher Verfasser im In- oder Ausland die seine Verantwortlichkeit begründende Unterschrift anerkennt. Auch hier gilt wieder der Rechtsgrundsatz, wo das Gesetz nicht unterscheidet, darf der Richter nicht unterscheiden. Könnte man nach Wortsinn und Zusammenhang es für zweifelhaft erklären, ob das Darstellen im Gesetz jenen widernatürlichen Sinn, den ihm die Anklage unterschiebt, enthalte, und nur für den Ausländer — so ist auch im Zweifel die mildere Ansicht vorzuziehen. Und durchaus darf man nicht sagen, der Zweck des Strafgesetzes fordere beim Ausländer die nicht blos subsidiäre Haftbarkeit. Diese will ja hier das ausdrückliche Gesetz, obgleich eine simultane Verantwortlichkeit überall mehr Strafen veranlaßte. Daß aber gegen Schulz auch Realisirung seiner Verantwortlichkeit möglich ist, ist nachgewiesen. Also alle ersten Rechtsgrundsätze stehen hier neben dem Buchstab und Geist des Gesetzes der Ansicht zur Seite, daß für Alles,

was Schulz verfaßte und herausgab, Niemand als er verantwortlich ist.

Jedenfalls aber ist dieses doppelt klar in meinem Fall, wo auch von einer subsidiären Verantwortlichkeit für die Schulz'schen Theile von mir gar nicht die Rede seyn kann, wo Schulz als gleich selbstständiger Verfasser und Herausgeber für das Seinige, wie ich für das Meinige schon vor der Anklage dastand.

Uebrigens enthalten auch alle von Schulz herrührenden angeklagten Stellen nichts als juristisch völlig unsträfliche tadelnde Urtheile über Einrichtungen, Amtshandlungen, politische Richtungen und Parteien, und eben so wenig irgend eine Injurie gegen die Hessische Regierung oder den Großherzog, dessen wohlwollende Gesinnung er vielmehr rühmt. Er erwähnt auch bei dem Tadel politischer Maßregeln nirgends den Großherzog oder sein Wirken und noch weniger findet sich, wie mit Feuerbach, Duttlinger nach dem Obigen mit Recht zu einer Beleidigung des Fürsten bei einem Tadel von Regierungshandlungen fordert, eine Injurie, welche unzweifelhaft gegen die Persönlichkeit des Fürsten gerichtet ist. Auch rücksichtlich seiner also muß rechtlich die Anklage jedenfalls abgewiesen werden.

Von mir sind, außer der bereits oben zum Beweis der durchaus patriotischen unbeleidigenden Absicht angeführten Stelle aus der Einleitung S. XIX, noch folgende Stellen in die Anklage aufgenommen:

2) S. XXIV bis XXVII: „Wie groß aber auch alle Gefahren für alle unsere höchsten irdischen Güter seyn mögen, noch dringender muß eine andere Gefahr jeden Ehrenmann mahnen, das jetzt in Deuschland herrschende konservative oder vielmehr destruktive System baldmöglichst durch würdige Freiheit zu verdrängen. Dieses System ist nämlich eine völlige Demoralisation der Nation, welche mit jedem Tage seiner längern Dauer steigt. Wie ist dieses anders möglich, bei einem politischen System, welches Wort und Treue bricht, die Wahrheit unterdrückt, das Heiligthum der Justiz entweiht, die öffentlichen Beamten des Staats und der Kirche zu schmeichlerischen und knechtischen Dienern der Willkühr und durch sie und das tägliche Beispiel der Bestechung und schlechte Polizeimittel aller Art die Bürger korrumpirt! Kann denn ein Mann, der irgend das Leben kennt und beobachtet, und sich durch die Wahrheitsunterdrückung und Lüge der Censur nicht täuschen läßt, es leugnen, daß Bestechlichkeit und Unredlichkeit der Beamten, deren Unwürdigkeiten man dulden muß, weil man Unwürdiges von

ihnen verlangt, daß Schändlichkeiten in Civil= wie in Criminalprozessen, daß Unredlichkeit, Betrügereien, Meineide täglich zunehmen und das Lob deutscher Treue und Redlichkeit fast zur Ironie machen! Und liegt es nicht in der Natur dieses unnatürlichen öffentlichen Unterdrückungssystems, daß die Immoralität und Corruption um so mehr wachsen müssen, je länger sie bestehen und je mehr einerseits Schlauheit und Verdorbenheit der schlechteren Bürger und andererseits wachsender Widerstand der besseren gegen die Unterdrückung die Wirksamkeit ihrer Mittel schwächt?"

„Deßhalb also soll und darf jeder gute, verständige Bürger, der nicht blos an sich und den Augenblick denkt, ungeduldig seyn nach der allein ehrenvollen und schützenden Freiheit, ungeduldiger, als unsere Ministerial= und andere Räthe."

„Die Gegner aber, und namentlich auch die Gegenschriften gegen uns, gerathen in Beziehung auf die Gefahren und ihre Ursachen in mehrfache große Widersprüche. Einerseits wagen sie bei aller ihrer Prätension auf den Ruhm der Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und Gründlichkeit doch das Unrecht der Regierungen mit keinem Finger auch nur zu berühren, während sie doch in dem von diesem Unrecht hervorgerufenen und von ihm mit so ungerechten Waffen geführten Kampfe die eine der streitenden Parteien moralisch wie juristisch verurtheilen wollen. Sie ahnen gar nicht, wie mitleidswerth dieses jedem freien, verständigen Manne erscheinen muß... Sodann aber möchten sie jene großen Gefahren zur angenehmen Beruhigung und Einschläferung ihrer Gebieter, und um die Kämpfer gegen ihr verderbliches System desto mehr schmähen zu dürfen, gänzlich ableugnen. Dann aber wollen sie doch auch wiederum alle die Unterdrückungs= und ungerechten und leidenschaftlichen Verfolgungsmittel gegen diese Kämpfer gerade durch die Gefahren der Zeit und durch eine Art Nothstand und Nothwehr der Macht rechtfertigen. Freilich muß die Beschönigung und die von Hrn. v. Haller behauptete natürliche Berechtigung der Fürsten, die Oppositionsmänner als rechtlose Feinde leidenschaftlich und mit jeder ungerechtesten Waffe zu verfolgen, etwas verhüllt werden. Denn eine solche Ansicht hebt allen Glauben an Justiz auf und zerstört doch gar zu sehr die moralische Achtung der Fürstlichkeit und den Glauben an ihre legitime, in dem Herzen des Volks begründete Majestät. Auch fühlen die wohldienerischen Vertheidiger der Censur, der Inquisition, der Kabinetsjustiz und der schrankenlosen Polizeiwillkühr allmählig

das Gewicht der Frage, ob denn diese Mittel, ob namentlich auch alle die Opfer der geheimen Inquisition der Auctorität nicht bereits unendlich mehr geschadet, als genützt haben, ob nicht Namen wie die von Jordan, Weidig, Eisenmann, Behr und Herber, ob nicht die Döring'schen und andern Mittel in gefährlichen Krisen ähnlich gegen sie wirken könnten, wie einst der Name Palm gegen Napoleon und seinen Rheinbund."

„Selbst die Fürsten würden dann anerkennen, daß unsere Schilderungen des Unrechts nicht „zu grell" waren, — sie würden solche Beschönigungen, wie die des Hrn. Nöllner, verwünschen, welcher z. B. zu sagen sich erkühnt: „von Inquisitions- und Kerkerqualen vernahm man im Großherzogthum Hessen kein Beispiel" (S. 146). Und auch jene Schildhalter deutscher Verkehrtheit, die deutschen Beamten und Spießbürger beim täglichen Schoppenglase, welche sentimental über irgend eine englische oder französische Freiheitsbeschränkung sich entrüsten, aber die größeren ihres Vaterlandes nicht sehen und es mit Hrn. Nöllner für übertrieben halten, wenn man von „deutschen Inquisitions- und Kerkerqualen", oder wohl gar von „Justiz- und Kerkermorden" spricht, oder wenn man ihnen vollends von ihrer eignen, sogar das willkührliche Prügeln einschließenden Leibeigenschaft gegenüber der geheimen Inquisition, der Censur und Kabinetsjustiz sprechen wollte — auch diese Hauptrepräsentanten des guten deutschen Michels würden aus ihrer unterthänigen Geistesgefangenschaft erwachen und die ganze Schmach so verkehrter Einrichtungen begreifen — ja wie einst gegen den Rheinbund tapfer drein schlagen."

3) S. XXVII: „Ist denn etwa solche beliebige grausame Strafgewalt von Ketten, Prügeln u. s. w. wegen angeblicher Unwahrheiten, Widersprüche, Verweigerungen der wahren Angabe — eine Gewalt, welche einen Weidig, wenn er in einer Aussage zuerst zwei Personen miteinander verwechselt und dann glaublich versichert, daß es lediglich Gedächtnißfehler war, mit vierundzwanzigstündigem Kettentragen bestraft (Verhör 24. Juli 1835) oder mit Prügeln bedroht, nicht eine scheußliche Qual und eine wahre Tortur? Mißbilligt er die Empörung der Gefühle darüber, daß ein Mann wie Weidig geprügelt werden darf, und daß er durch fast unausgesetzte unwürdige Strafen zu dem Hülferuf der Verzweiflung an seinen Arzt gedrängt wird (17. Okt. 1835): „Machen Sie es doch kurz, Hr. Doktor; so bin ich entweder im Fieber oder in Ketten, oder in Ketten und im Fieber!"? Doch vielleicht

blendete auch hierin Hrn. Nöllner die Auctorität der durchaus humanen Gesetzgebung und Regierung in Hessen."

4) S. XXIX: „Da aber in England in ungleich schwierigeren Verhältnissen, als bei uns, die Criminaljustiz Thron und Freiheit und Eigenthum schützt, besser sogar, als bei uns, durfte man denn nun nicht dieses entsetzliche Unglück vieler tausend Bürger und Familien eine unnöthige, entsetzliche Ungerechtigkeit nennen, eine Ungerechtigkeit, die zumeist unseren Beamten zur Last fällt, wenn ihr Rechtsgefühl sich nicht über das Unrecht empört, wenn sie die Regierung wohldienerisch und schmeichlerisch über die Verkehrtheit unserer Einrichtungen und über die absolute Nothwendigkeit der Reformen täuschen, sich selbst aber zu Werkzeugen, Schergen und Folterknechten einer Ministerialpartei erniedrigen — und so ihr Heiligthum — die Gerechtigkeit verrathen!"

5) S. XXXIV: „Von diesem selbst weiß ich nicht mehr, als jetzt das ganze Publikum, und ich habe mich, schon ehe Hr. Nöllner und nach ihm Hr. Boden alles, in Beziehung auf Anschuldigung gegen ihn bekannt Gewordene zusammenstellten, jener um seine Schuld, dieser um den völlig mißglückten Beweis in seiner Nichtigkeit und um Weidig's Unschuld darzuthun, bereits entschieden dahin ausgesprochen, daß die meist erst nach seinem Tode erpreßten Aussagen von bestochenen und torquirten Mitangeschuldigten, welche durch die ihm, wie sie meinten, jetzt unschädlichen Beschuldigungen Weidig's, eigene Entschuldigung und Rettung, Minderung ihres Elends und Gnade hofften, durchaus keine Beweiskraft haben."

6) S. 221: „Daß auch andere s.g. Lügen- und Ungehorsamsstrafen als Prügelstrafen, wie Ketten, Dunkelarrest, Beraubung der Lebensbedürfnisse, Quälereien aller Art, gleich grausam Leben und Gesundheit zerstören, dieses beweist überall der Prozeß gegen Weidig und seine Mitangeklagten. Sie sind scheußlich, selbst wenn man auch die Gefangenen nicht mit glühenden Eisen brennt, sie durch Durstesqualen und Zwang ihren eigenen Urin zu trinken martert, wie (s. Demme's Annalen VIII. S. 163) ebenfalls ein neuhessischer Inquisitor sich nach vergeblichem Prügeln erlaubte — der aber auch dafür — mit einem Verweise! — gestraft wurde."

7) S. 335: „Schon der Name eines besonderen Criminalsenates muß wenigstens bei politischen Prozessen Den erschrecken, der es weiß, wie diese Senate in neuerer Zeit in mehreren deutschen Staaten jeweils

zusammengesetzt und zu den gefährlichsten Cabinetscommissionen gemacht wurden."

8) S. 346: „Es bleibe der öffentlichen Meinung das Urtheil sowohl über solche verstümmelte geheime Gerechtigkeit und ihre gesetzlich nichtigen Strafurtheile, als über die Gründe so hartnäckiger gesetzwidriger Verheimlichung der sicher für den Prozeß Weidig bedeutungsvollen Aktenstücke überlassen! Sie entdeckt wohl hier eine neue Seite der geheimen Justiz und ihrer Gefährlichkeit für die Achtung der Rechtspflege wie für den Bürger, so wie ihrer geheimen Verbindungen mit Personen und Einflüssen außer der Justiz — mit dem, was man auch Kabinetsjustiz nennt."

9) S. 387: „Die nachfolgende Rechtfertigung des Recurses und der Nichtigkeitsbeschwerde für den bald nach seiner Mißhandlung von Georgi verstorbenen Candidaten Carl Briel zu Darmstadt scheint die ganze Rohheit und Rechtsunkunde oder Rechtsverhöhnung vieler geheimen Inquisitoren und die Gefahr der Netze der Inquisitions-Leibeigenschaft, dieser modernen Raubritterschaft, die Gefahr insbesondere jeder Berührung mit einem Hrn. Georgi vorzugsweise zu veranschaulichen."

Eine Anklage aller dieser so wie der Schulz'schen Stellen beruht offenbar auf den schon oben erwähnten gänzlichen Verwechselungen und Mißdeutungen unserer Darstellungen, ihrer patriotischen rechtlichen Natur und Absicht, und sie glaubt, durch eine verwirrende, massenhafte Anhäufung von Stellen und durch starke allgemeine Worte denselben einen Schein von Schuld zu geben, von welcher sie frei sind.

Nach dem Recht der völlig freien, moralischen, rechtlichen und politischen Beurtheilung für Zwecke wohlthätiger Reformen und zur Sicherung des Lebens, der Ehre und der Freiheit unserer Mitmenschen und unseres Vaterlandes tadeln wir:

1) eine Reihe von einzelnen actenmäßigen Handlungen bestimmter Hessischer Richter und Behörden.

Und nun sagt man, wir hätten in schlechten und beleidigenden Absichten die ganze Verwaltung und Justiz und die souveräne Regierung von Hessen geschmäht.

Keine einzige dieser angeklagten Stellen aber sagt ja nur ein Wort von dem Regenten oder von der ganzen Hessischen Verwaltung, von der militärischen, ökonomischen, geistlichen und Unterrichtsverwaltung u. s. w., oder auch nur von der ganzen Hessischen Justiz. Sie

reden nichts von der Justiz in Rheinhessen oder von der althessischen Justiz in Civilsachen, oder von der Criminaljustiz in Strafurtheilen. Sie reden lediglich von bestimmten Erscheinungen der geheimen Inquisition zur Veranschaulichung der allgemeinen verderblichen Natur und Wirkung dieser Hessen nicht eigenthümlichen, älteren, allgemeinen Einrichtung.

2) Wir sagen es ferner ausdrücklich und wiederholt, daß wir bei Gelegenheit dieser zu besprechenden Erscheinungen auch von außerhessischen Erscheinungen dieses Instituts und ihren politischen Beziehungen und Wirkungen, von politischen Verhältnissen und Gefahren des deutschen Vaterlandes, vorzüglich aber auch von politischen Parteien und ihren politischen Staats- oder Regierungssystemen sprechen wollen. Dieses ist gerade ein schon durch die Entstehung unserer Schrift unmittelbar gegebener Hauptgegenstand derselben. Denn sie entstand, wie Titel, Einleitung und der ganze Inhalt sagen, als **Replik auf** eine ganze Reihe von Schriften und Zeitungsartikeln, welche, wie z. B. die der Herren Breidenbach, Boden, Nöllner, Georgi, von dem politischen Parteistandpunkte eines reactionären, servilen, eines zum Theil Hallerisch, zum Theil bureaukratisch-aristokratischen oder despotischen, politischen Staats- oder Regierungssystems, Schulz und mich und unser liberales Staats- und Regierungssystem als verderblich, ja verbrecherisch (s. S. XVII ff. und Beilage II.) anklagten. Was war nun natürlicher zu unserer eigenen Vertheidigung, was vollends zu einem unserer Ueberzeugung entsprechenden patriotischen Wirken in den kampfvollen unentschiedenen Verhältnissen unseres vielfach bedrohten deutschen Vaterlandes unvermeidlicher, als daß wir mit aller Lebhaftigkeit und Energie unsere gegnerischen politischen Parteien und Systeme und ihren in verschiedenen deutschen Staaten oft großen Einfluß zu bekämpfen suchten!

Und nun will die Anklage alle jene allgemeinen Klagen über Verkehrtes, über den Zeitgeist und gefährliche Wirkungen allgemeinerer Verhältnisse in vielen deutschen Landen, oder über die verderblichen Wirkungen jener unserer gegnerischen politischen Parteien und ihrer Systeme, als gegen die besondere Persönlichkeit der Großherzoglich Hessischen Regierung gerichtete Beleidigungen darstellen.

Erklären wir ja doch zum Ueberfluß uns noch ausdrücklich frei von der so wunderlich jenen Stellen untergeschobenen Absicht, in ihnen

etwa alle deutschen Fürsten und einen bösen Willen derselben bezeichnen, sie alle, und dadurch denn auch folgeweise den Großherzog von Hessen beleidigen zu wollen.

Unsere Schrift nämlich rühmt ja wiederholt und ausdrücklich die wohlwollende und edle Gesinnung mehrerer Fürsten, z. B. die des früheren und die des gegenwärtigen Großherzogs von Hessen, so wie die der badischen Regierung, S. XXXVI, XLI. 14. 31. S. 14 sagt wörtlich: „Gewiß ist der jetzige Großherzog von Hessen ein „wohlmeinender Regent, mit dessen Wissen und Willen kein Unrecht „geschieht."

Schon der Anfang der Einleitung S. XI. bezeichnet als Zweck unserer scharfen lebendigen Darstellung der Verkehrtheiten der geheimen Inquisition in unserem deutschen Vaterlande

„gerechte Regierungen zur Beschleunigung der Reform dringend aufzufordern."

Sie sagt ebenso S. XII., daß die Gebrechen so unvermeidlich in der Natur der Institute liegen, daß sie auch bei guten Regierungen und Gerichten nicht ausbleiben können.

Sie erklärt S. XVII., daß wir selbst trotz der boßhaften und hämischen Angriffe unserer Gegner

„ohne Persönlichkeiten nur die Sache der vaterländischen Gerechtigkeit und Freiheit ins Auge „fassen."

Wir warnen ferner ausdrücklich „die Regierungen" vor den Täuschungen jener Parteien und ihrer verderblichen Einflüsse und ihrer politischen Systeme, durch deren scharfe Kritik wir also doch wahrlich nicht die Regierungen beleidigen, sondern sie mit dem Vaterlande zu schützen beabsichtigen, S. XXIII, XXIV, XXIX. S. 2.

Es genügt, auf den bisher angedeuteten wahren Sinn und Zusammenhang, auf die wahre Entstehung und Natur der angeklagten Stellen, und auf die angedeuteten rechtlichen Gesichtspunkte ihrer Beurtheilung hinzusehen, um über ihre Unsträflichkeit außer Zweifel zu seyn.

Die erste beseitigt nach dem Obigen (S. 9) sogar noch energisch jede Absicht der Herabsetzung der besonderen Hessischen Regierung.

Die zweite Stelle schildert, nachdem S. XXIII ausdrücklich vor den Gefahren des deutschen Vaterlandes und „der Fürstenhäuser", welche die reactionäre, dem Fortschritt und der Freiheit feindliche **„Partei"** gewarnt wurde, nun gänzlich allge-

mein die nachtheiligen Wirkungen, welche das politische System meiner literarischen Gegner begründet und namentlich auch das des Hrn. v. Haller, und zwar bald durch Beamte, bald durch einflußreiche Personen und Classen, bald durch einen übermächtigen äußeren Einfluß, von dem ich S. XL u. XLI ausdrücklich sage, daß auch wohlwollende deutsche Regierungen ihm nachgeben zu müssen glauben.

Die absolut allgemeine Schilderung spricht Nichts davon, ob und in wie weit und durch wessen innere oder äußere Einwirkung das System etwa in Hessen Einfluß habe. Kein Wort vollends vom Hessischen Regenten. Es ist sicherlich gegen ihn keine Injurie, wenn ich im Kampfe mit verkehrten politischen Schriftstellern und Parteien und ihren Systemen vor ihren verderblichen Täuschungen der Fürsten und des Volks warne. (S. die Stelle selbst und vorhin S. 43.)

Die dritte Stelle tadelt blos bestimmte Grausamkeiten und Torturen des geheimen Inquisitionsprozesses und des Hrn. Georgi und beschämt des Hrn. Nöllner's Abgeschmacktheit, solche actenmäßige Thatsachen durch ein Lob seiner Regierung ableugnen zu wollen.

Die vierte Stelle geißelt in dem stets fortgesetzten Kampfe gegen die literärischen Gegner abermals nur schmeichlerische Ableugnungen und verderblichste Täuschungen seiner Regierung durch Hrn. Nöllner und seine servilen Parteigenossen.

Die fünfte enthält meine redliche Angabe, daß ich allen Tadel über den Weidig'schen Prozeß lediglich gründe auf die aller Welt vorliegenden Aktenstücke, nicht etwa auf noch geheime, die Gegner gravirende Aktenstücke. Gott weiß, was dabei Injurie gegen den Großherzog von Hessen seyn soll? Doch wohl nicht der Schluß der Stelle, daß die Inquisitionsgefangenen vielfach durch die Leiden ihrer Verhaftungen, und die ihnen für den Fall des Gestehens versprochene Milderungen dieser Leiden torquirt oder bestochen wurden, was ja fast alle 35 Beilagen beweisen, und dann, daß solche Aussagen gegen einen verstorbenen Mitschuldigen, dem man durch sie nicht zu schaden glaubt, während man sich befreit, mir unbeweisend scheinen?

Die sechste drückt über die unbestrittenen, in den Beilagen und S. 112 ff. angeführten grausamen und anerkannt (S. 219, 226) selbst von Hrn. Nöllner als Torturmittel gebrauchten, die Geistes- und Körpergesundheit zerrüttenden Inquisitionsleiden denselben Abscheu aus, wie auf derselben Seite derselbe Hr. Nöllner. Das ist

ja doch wohl keine Injurie gegen den Hessischen Regenten; eben so wenig die bei der schaudervollsten, schon vorlängst in Demme's Annalen mitgetheilten unwidersprochenen, unmenschlichen Torturqual ausgedrückte Verwunderung, daß das vorgesetzte Gericht dieselbe lediglich mit einem Verweise strafte?

Die siebente Stelle sagt, daß in mehreren deutschen Landen die Bildung besonderer Criminalsenate zu Einflüssen auf die Gerichte, d. h. zu Cabinetsjustiz (s. die folgende Nummer) benutzt würde. Von Hessen schweigt diese Stelle, sagt nur, daß schon wegen jenen Beispielen in einigen Ländern bei politischen Prozessen die Bildung besonderer Criminalsenate Besorgnisse erwecke. Wo ist da eine Injurie gegen die Hessische Regierung?

Die achte Stelle definirt, was das Buch nach dem richtigen Begriff (s. Staatslexikon im Art. Cabinetsjustiz III, S. 180) unter Cabinetsjustiz in allen Stellen, wo davon die Rede ist,

S. 113, 146, 190, 310, 322, 347, 375,

versteht „nämlich **alle** außergerichtlichen Einflüsse auf die Justiz", gleichviel, ob dieselben von einem Minister oder einer nicht richterlichen Commission oder von andern einflußreichen Personen ausgehen.

Es wird also wohl schon hiernach, wenn einige angeklagte Stellen urtheilen, daß aktenmäßige Thatsachen eine solche Einwirkung höherer Behörden darstellen, an einer Injurie gegen den Hessischen Regenten, von dessen Einwirkung nirgends eine Angabe oder nur die leiseste Vermuthung ausgesprochen ist, sicher nicht zu denken seyn. Ja wenn sogar wirklich solche Einwirkung vorläge und dann mit dem Namen Cabinetsjustiz bezeichnet wäre, so bildete diese Bezeichnung, auch abgesehen von der Verantwortlichkeit nur der Minister für alle Regierungshandlungen, doch keine Injurie. Cabinetsjustiz ist ja das einzige Wort zur Bezeichnung dieses juristischen Verhältnisses, und um so weniger schmähend, da ja manche Regierungen eigne Cabinetsinstanzen bildeten, und also die Cabinetsjustiz an sich nicht einmal tadelnswerth erklärten, eben so wenig wie Friedrich der Große, als er sie in guter Absicht in der Müller Arnold'schen Sache offen ausübte, und eben so wenig wie ein gerade in der vornehmen Welt hoch angesehener staatsrechtlicher Schriftsteller, nämlich der oben S. XXVI angeführte Hr. v. Haller, der in seiner Restauration die Cabinetsjustiz der Fürsten förmlich anpreist. Doch wie gesagt, keine einzige Spur einer vom Hessischen Fürsten ausgehenden Cabinetsjustiz

enthält die angeklagte Stelle, wohl aber urtheilt sie, daß solche gefährliche Einwirkungen von Seiten einzelner hoher Beamten oder Behörden, wie der Bundescentralbehörde, in jenen oben citirten Fällen nach den aktenmäßig unbestrittenen Thatsachen begründet oder wie im vorliegenden Fall wahrscheinlich seyen. Doch hierüber ist eben so wenig irgend eine weitere Erörterung nöthig, als über die von einem bestimmten Gerichtshof nach dem Ausdruck der Stelle „verstümmelte Gerechtigkeit". Die betreffenden besonderen Behörden haben keine Klage erhoben und werden sie nicht erheben über solche erlaubte Urtheile über wahre Thatsachen.

Lediglich dasselbe gilt von der neunten Stelle, welche nur von Hrn. Georgi und dem Präsidenten der Bundescentralcommission handelt und keinen Hauch einer Injurie gegen die Hessische Regierung enthält.

Sicherlich eine unbefangene Betrachtung aller dieser und auch der von Schulz herrührenden angeklagten Stellen wird dem hohen Gerichtshofe die Ueberzeugung geben, daß nur eine höchst befangene *)

---

*) Diese Befangenheit zeigt sich auch noch in der Bitte um eine Strafe von drei Monat Gefängniß. In der oben citirten Schrift S. 230 ff. ist namentlich auch in den Facultätsgutachten gründlich ausgeführt, daß, wenn jene frühere scharfe Critik einer vom eignen Fürsten unterzeichneten Regierungsverordnung als eine Regierungsbeleidigung gestraft werden wollte, doch eine höhere Strafe als eine geringe Geldstrafe unzuläßig sey. Daß das gemeine Recht selbst für die äußersten Fälle schwerer Verbalinjurien ohne Verläumdung nur einige Tage Gefängniß zulasse, und daß das Badische Injuriengesetz das gemeine Recht in seinem Artikel 3 keineswegs zu verschärfen beabsichtigte, deßhalb auch noch zwei geringere Strafgattungen als Gefängniß, nämlich Verweis und eine bis zu dem kleinsten Maß herab steigende Geldsumme festsetzte, und daß es endlich die Möglichkeit eines Extrems von vier Monaten Gefängniß in den Artikel nach den ausdrücklichen Motiven des Gesetzes nur deßhalb zuließ, weil dieser Artikel zugleich die höchste mögliche Strafe für denkbar höchste Realinjurien enthalten sollte, die höchsten nach Absicht und Art der Mißhandlung, z. B. Anspeien, Fußtritte, Durchpeitschen, und die höchsten in Beziehung auf die Personen, nämlich eben solche kaum glaubliche, indeß doch wegen ihrer Möglichkeit vom Gesetze umfaßten, Frevel gegen die Großherzogin und den Thronfolger des eignen Landes. Und nun sollte, falls ich wirklich in einer doch offenbar patriotischen und wohlgemeinten, zum Schutz des Lebens, der Ehre und der Freiheit der Mitmenschen und des Vaterlandes gegen die furchtbarsten Torturen geschriebenen Schrift in der natürlichsten und gerechtesten Entrüstung unwillkührlich in einem Worte die in Deutschland unsichere Gränzlinie zwischen erlaubtem Tadel und einer

Auffassung derselben unsere Schrift als injuriös gegen die Großherzoglich Hessische Regierung konnte erscheinen lassen. Ich verzichte deßhalb auch hier auf jede weitere Ausführung, namentlich auch über den Mangel der übrigen Bedingungen strafbarer Injurien, wie z. B. des Mangels an dem Dolus einer Ehrenkränkung. Ich behalte auch einige wesentliche formelle Mängel der Ausführung vor den Schranken des Gerichts bevor.

Injurie überschritten hätte, eine solche enorme Strafe zulässig seyn! Hier ist eine nach §. 19 des Preßgesetzes keineswegs immer eintretende Erhöhung der gewöhnlichen Strafe dem Geist des Gesetzes völlig zuwider (die des §. 6 des Injuriengesetzes gilt nur für anonyme Schriften).

In den Zeitungen von England, Frankreich, Belgien würde man ungleich stärker über solche Sachen gesprochen haben, und Niemand an die Möglichkeit einer Klage auch nur denken. Konnte denn die Anklage von den Gerichten erwarten, daß sie die so wohlthätige volle Freiheit der öffentlichen Critik öffentlicher Handlungen, die vollends für den constitutionellen Staat das wesentlichste Lebenselement, für unsere censirten Zeitschriften aber fast ausgeschlossen ist, auch in dicken Büchern so gehässig verfolgen würde? Doch jede Ausführung über das Strafmaß ist völlig überflüssig, wo jede Strafe eine rechtliche Unmöglichkeit ist, so lange die klarsten Rechtsgrundsätze noch Geltung haben sollen.

Aufstellung der Sätze, unsere Gesetzgebung gegen die Preßfrei-
heit, die [illegible] Regierungs-[illegible] aufkommen lassen. Ich verzichte
ebenfalls auch hier auf jede weitere Ausführung, namentlich auch über
den Mangel der nöthigen Bedingungen [illegible] Injurien, wie z. B.
des Mangels an dem Beweis einer [illegible]. Ich behaupte auch
einige wesentliche formelle Mängel der Ausführung vor dem [illegible]
[illegible] Gerichte [illegible].

Injurie überschritten hätte, eine solche [illegible] Strafe zulässig seyn. Hier ist
eine nach § 12 [illegible] eine [illegible] Erklärung der
gesetzlichen Strafe [illegible] Art. 5, 6 des
Injurienedicts [illegible] anonyme Schriften.)

In den Ländern von England, Frankreich, Belgien würde man unglaublich
finden, [illegible] gesprochen haben, und Niemand an die Möglichkeit
[illegible] erinnern,
[illegible] Preßfreiheit [illegible]
lichen [illegible] für den constitutionellen Staat und wesent-
liche Rechtsgrundsatz, für unsere [illegible] Zeitschriften aber fast ausgeschlossen ist,
auch in diesen [illegible] so [illegible] verfolgen müßte? Doch jede Ausführung über-
das Allgemeine ist völlig überflüssig, wo jede Strafe eine rechtliche Unmöglich-
keit ist, so lange die [illegible] Grundsätze [illegible] Geltung haben sollen.

Beilage I.

Abschrift.

Vollmacht für die Klage.

Hochgeehrteste Herren!

Nach einem Berichte der diesseitigen Bundestags-Gesandtschaft vom 24. d. M. hat sich die Großherzogl. Badische Bundestags-Gesandtschaft in der Bundestags-Sitzung von demselben Tage in Betreff der Druckschrift: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz in verderblichem Bunde, Schlußverhandlung mit vielen neuen Aktenstücken über den Prozeß Weidig, von Wilhelm Schulz und Carl Welcker, Karlsruhe, Druck und Verlag von G. Braun 1845" im Wesentlichen dahin geäußert, u. s. w.

Wir überlassen uns der Hoffnung, daß es dem Großherzoglich Badischen Staatsanwalte nun gelingen werde, seinen Schritten den sehr wünschenswerthen Erfolg zu geben. Die erschienene Schrift ist entschieden revolutionärer Tendenz, indem darin der ganze Rechtszustand in Deutschland als ein Zustand der Anarchie dargestellt, der gewaltsame Umsturz der bestehenden Verhältnisse und der Hochverrath vertheidigt und selbst der Königsmord in Schutz genommen wird. Außer diesen, gegen den gesammten Deutschen Bund und dessen einzelne Staaten gerichteten Angriffen enthält aber die Schrift namentlich die heftigsten Ausfälle gegen die in dem Großherzogthum Hessen bestehenden Staatseinrichtungen, insbesondere gegen die Strafrechtspflege, und die niedrigsten Schmähungen und Verläumdungen gegen die Großherzoglich Hessischen Verwaltungs- und Justizbehörden, sowie auch gegen einzelne Staatsbeamte. Die Großherzogliche Regierung hat daher allerdings triftigen Grund, zufolge §. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die Presse, an die Großherzoglich

Badische Regierung das Ersuchen zu richten, nach Maßgabe der in dem Großherzogthum Baden geltenden Landesgesetze gegen die Verfasser und Verleger der fraglichen Schrift, soweit dieselbe Badische Unterthanen sind, ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten, u. s. w.

Schließlich bitten wir Eure Excellenzen ganz ergebenst, uns von dem Resultate der Droseitigen Schritte in dieser Sache gefälligst seiner Zeit benachrichtigen zu wollen, und benutzen zugleich mit Vergnügen den gegenwärtigen Anlaß, Hochdenselben die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Darmstadt, den 28. Juli 1845.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Wegen Verhinderung des Ministers:
Der Geheimerath
Hallwachs.

vdt. Beidenbach.

An
das Gr. Bad. Ministerium des Gr. Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten
in
Karlsruhe.

Für die Treue dieses Auszuges:
Rastatt, den 24. November 1845.
Hofgerichts-Canzlei.
Mayer.

Beilage II.*)

Erklärung auf eine öffentliche politische Verketzerung von Hrn. Boden.

Letztere war in ein sonst achtbares Blatt, den Herold, übergegangen. Deshalb überschickte ich diesem die nachfolgende Erklärung, welche aber die sächsische Censur in den wesentlichsten Punkten verstümmelte. Ich erfuhr also von der königlich sächsischen Censur abermals dieselbe edle Gerechtigkeit, die ich von ihr nach meiner Reise nach Norddeutschland vor einigen Jahren durch den vollständigen Strich einer ganzen Druckschrift über dieselbe, die ich überhaupt von deutscher Censur bereits mehr als fünfzigmal erfuhr. Für Anklagen, Schmähungen, Verläumdungen gegen mich, wie überhaupt gegen die Liberalen, ließ die Censur willig alle Bücher und Blätter frei. Versuchte ich aber unter derselben Censur und in denselben Blättern in den anständigsten Formen Berichtigungen, so wies sie die Censur zurück. Hier ging sie jetzt vollends so weit, daß sie weder die Nennung des Titels der Schrift noch die Angaben der Seitenzahlen, durch welche ich die Falschheit der Beschuldigungen nachwies, gestattete. Diese hohe Regierung hatte beliebt, das Buch ebenso wie die wichtigen Urkunden, ich weiß nicht warum, zu verbieten und in den ungeheuren und täglich mit Riesenschritten anwachsenden Koder der verbotenen Bücher einzutragen. Schmähen, verläumden, verdrehen durfte man, und zwar auch mit Angabe seines Titels und der Seitenzahlen, mein Buch. Aber als ich die Leser dieser Verläumdungen auffordern wollte, die berichtigenden, entscheidenden Stellen zu vergleichen, da vereitelte dieses Censur und Verbot.

---

*) Diese zur Vertheidigung des angegriffenen Buches und seiner Tendenz **wesentliche** Erklärung wird hier wörtlich abgedruckt aus Weil's Constitutionellen Jahrbüchern. Bd. III. Stuttgart 1845.

Wären nicht die Gefühle für Recht und Wahrheit, für die Ehre und die Achtung der deutschen Nation und der Bürger bei vielen Deutschen bis zum Unbegreiflichen abgestumpft, so könnten solche einzelnen Züge der Censur und Bücher=Unterdrückung, wie sie sich täglich erneuern, vielleicht genügen, um die Deutschen von solcher allen freien Völkern unbekannten Schmach zu befreien.

Jene meine Erklärung nun sollte wörtlich die nachfolgende sein:

„In der von W. Schulz und mir herausgegebenen Schrift: Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde, ist S. XXXV. (vergl. auch S. XXXII, XXXIII, XXI, und 472) die Rede von „revolutionären, hochverrätherischen Grundsätzen, von jesuitischer Heiligung schlechter Mittel, und Empfehlung des Meineids (deren man unbewiesen und mir unglaubwürdig den unglücklichen Weidig beschuldigen wollte). Ich erklärte dann wörtlich (in Beziehung auf Hrn. Nöllner's Schrift): „mit Berufung auf alle, die mich kennen, und auf mein ganzes Vaterland darf ich wohl ruhig jede Andeutung, als seien das meine Grundsätze, als eine infame Verläumdung der öffentlichen Verachtung anheim geben."

„Diese Erklärung nun wiederhole ich hier in Beziehung auf einige neuerliche giftige Wahrheitsverdrehungen und Denunciationen, wie sie in der censirten Presse häufig gegen entschiedene Freiheitsfreunde sich einschleichen, während die freimüthigen, also die wahren Darstellungen der Ansichten dieser Beschuldigten durch Bücherverbote und Censur unterdrückt werden. Für Leser, welche jene Entstellungen der erwähnten Schrift durch Vergleichung mit deren wahrem Inhalt und Sinn würdigen können, bedarf es keines weiteren Wortes; für Andere, welche einige Verbote der Schrift daran verhindern, hier das Nachfolgende:

„Jene obige Erklärung gilt vollständig auch in Beziehung auf den Theil der Schrift, welchen sie selbst (S. XXXIX) ausdrücklich als das Eigenthum meines Freundes Schulz erklärt, welchen aber trotzdem eine der Rachsucht für wohlverdiente Züchtigung entflossene freche Denunciation des Hrn. Boden (im Herold Nr. 59—62) lügnerisch so gänzlich als mein Eigenthum bezeichnen will, daß sie mir selbst ein in demselben ertheiltes Lob als Selbstlob zuschreibt.

„Auf Sittlichkeit gründet Schulz in den betreffenden Stellen (S. 68—78) Recht und Staat, und spricht energisch für die Erhal=

tung der Heiligkeit der Treue und Gesetzlichkeit, erklärt es aber ebendeßhalb für grundverderblich, wenn die Beamten und die Regierungspolitik ihrerseits, mit der Verletzung und Untergrabung derselben vorangehen und wenn unwürdige servile Beamten und Schriftsteller dieses beschönigen, billigen und anrathen. Er hält es für grundverderblich, wenn sie ferner, ähnlich wie mehrmals, und zuletzt noch vor 1689 und 1830 in England und Frankreich, die Regierung darüber täuschen, daß Bruch des Rechts und der Treue von ihrer Seite unglückselig wirkt, und namentlich den Bürgern ihre Treupflicht als weniger heilig oder als aufgehoben erscheinen läßt; wenn sie ferner, um diese Täuschung zu vollenden, und sich der Gunst zu empfehlen, die solchergestalt herbeigeführten Gesetzwidrigkeiten der Bürger, ohne jede Rücksicht auf deren Veranlassung, wie auf die Beweggründe, selbst moralisch als völlig gleich schändlich brandmarken wollen, wie den in treu bewahrtem Rechtszustand aus nichtswürdiger Eigensucht begangenen Hochverrath, und wenn sie endlich, ohne Beweise Diejenigen, welche das öffentliche Unrecht bekämpfen, als überwiesene Verworfene schmähen. Stets ausdrücklich von dem Standpunkte solcher angeklagten Kämpfer ausgehend, und von ihrer Voraussetzung, daß wirklich die öffentliche Rechtsordnung in ihrer Wesenheit aufgehoben sei (S. 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 78) entwickelt dann Schulz, wie zu ihrer Bekehrung solche Darstellungen eben so vergeblich, als durch die Täuschung der Machthaber verderbenbringend seyen. Ausdrücklich erklärt er die Beschuldigung, als wolle er den wirklichen Meineid beschönigen, für Lüge, eine Darlegung der vollständigen Theorie aber über gesetzlichen, oder gesetzwidrigen und hochverrätherischen Widerstand und über dessen Bedingungen an diesem Orte für unmöglich. Eben so ausdrücklich spricht er wiederholt von Verirrungen der Verfolgten, obgleich er ungerechte moralische Würdigung ihres Handelns zurückweist. Eine etwaige einseitige Richtung seiner Darstellung erklärt sich dadurch, daß sie ja überall nur als Gegenschrift gegen einseitige entgegengesetzte Ausführungen auf diese zu beziehen ist.

„Erörterungen über politische Kämpfe zwischen Regierungen und Völkern mögen vielleicht überall etwas Schwieriges, dem Mißverständniß Ausgesetztes haben. Glücklich die Länder, wo dieselben, so wie jetzt in England und Schweden, von selbst wegfallen, weil von beiden Seiten Recht und Treue befriedigend anerkannt und gesichert

sind! Werden aber diese Erörterungen durch unglückliche Thatsachen, oder durch Erklärungen und Schriften der Regierungen, und parteiischer ungeschickter Vertheidiger derselben hervorgerufen, dann ist hier wie überall nur Wahrheit und Gerechtigkeit heilsam, ja unentbehrlich, so gut für den Frieden und die Treue, wie für die Freiheit und Ehre der Nation. Alsdann führen servile Darstellungen, wie die in unserer Schrift bestrittenen, nicht zur Beruhigung, sondern zur Empörung der Gefühle und zu weiterem Unglück. Alsdann müssen Mahnungen an die ewige Wahrheit und Gerechtigkeit, an die Treue, auch von Seiten der Regierung, gestützt auf die Geschichte, wo möglich das Unglück zu verhindern oder zu mindern suchen. Hierin wird Jeder beistimmen, der die Geschichte und ihre Katastrophen, der die Ansichten ganzer Nationen, wie der Engländer, Franzosen, Belgier, Holländer, Norwegen und Schweden, und die ihrer ersten und edelsten Staatsmänner über diese Gegenstände, — jeder der die heutige Aufklärung und Stimmung und die überall sich aussprechenden, aber wegen der Censur den Regierungen nicht genügend bekannten Bedürfnisse und Ansichten deutscher Bürger kennt.

„Um aber die Wärme und Schärfe dieser Darstellung zu begreifen, muß man die ganze Schamlosigkeit kennen, mit welcher manche knechtische und servile deutsche Schriftsteller alle Gerechtigkeit und Wahrheit aus Schmeichelei gegen die Macht mit Füßen treten, wie sie frevelnd gegen unsere Religion, und gegen unser vaterländisches Recht eine sklavische, prüfungs- und widerstandslose Unterwerfungspflicht und mit Verläugnung der Gegenseitigkeit und aller vertragsmäßigen Grundlagen Rechts- und Treuepflichten, ein despotisches sogenanntes göttliches Recht predigen, und so eine Lehre aufstellen, welche die englischen Strafgesetze, als dem Throne und dem bürgerlichen Frieden grundverderblich, mit der Strafe des Hochverraths bedrohen, wie sie endlich geradezu den Bruch der öffentlichen beschwornen Treue beschönigen, und solchergestalt in Wahrheit gerade selbst zu demselben und zu Revolution aufreizen.

„Statt aller früheren Beispiele, will ich hier nur jene perfide Denunciation im „Herold" anführen. Hr. Boden sagt hier (Nr. 60) zur Entkräftung aller Berufungen auf die Versprechungen der Regierungen (auf ihre in den heiligsten Momenten feierlich gegebenen rechtlichen Zusagen, auf die Angelobungen in Proklamationen, Huldigungspatenten und Gesetzen, in Landes- und Bundesgrundverträgen,

und auf ihre durch Fürstenwort und körperlichen Eidschwur auf die Verfassungen ausgesprochenen Treueverpflichtungen) wörtlich das Nachfolgende:

„Als wenn ein beschriebenes Stück Papier, wie es ohne „Mühe geschaffen werden kann, eine Grundlage (eines rechtlichen und „politischen Zustandes) wäre! Als wenn Versprechungen in „schwachen Augenblicken von schwachen Menschen gemacht, Etwas „bedeuten! Es hat mir immer eines freien Deutschen unwürdig „geschienen (!), die Fürsten an ihre Versprechungen von 1812 und „den folgenden Jahren zu erinnern — — — Wir wollen in „diesen Versprechungen nichts Anderes erblicken, als daß auch sie „anerkannt haben, wie ernst unsere Zeit, wie viel verlangend sie ist, „als daß auch sie an einer neuen Gestaltung redlich mitarbeiten und „so wenig den sogenannten Conservativen als wir den sogenannten „Liberalen ferner ihr Ohr leihen wollen."

„Die Engländer hielten das Stück beschriebenes Papier ihrer Magna Charta und das ihrer Petition of Rhigts, die Franzosen das ihrer Charte für eine Grundlage ihres rechtlichen und politischen Zustandes. Sie erinnerten ihre Könige an ihre Versprechen und sagten ihnen sogar wegen Bruchs derselben die Treue auf. Ob nun Hr. Boden alle diese Millionen meineidig nennen will, das überlege er sich! Aber politisch dumm und unpraktisch sollte er doch die Britten nicht nennen, und auch nicht der Freiheit unwürdig, weil sie ihre Fürsten an ihre Versprechen erinnerten, und noch weniger sollte er den Bruch dieser Versprechen beschönigen und rechtfertigen.

„Kann es etwas Thörichteres, kann es etwas Verwerflicheres geben, etwas, was mehr die Grundlage unserer europäischen Gesittung gefährdet, als solche Untergrabung der öffentlichen Treue und des Glaubens an sie und ihre Grundlagen; als solche schon zum voraus gegebene Beschönigung beliebigen Bruchs des Fürstenworts und Eides, des urkundlichen Rechts und aller Verfassungen, und zwar des vorausgehenden einseitigen Bruchs, selbst dann und da, wo die Verpflichteten nicht etwa, wie viele jener so schwer verfolgten deutschen Demagogen, durch einen Bruch der Treue und der Rechtsordnung von der Gegenseite sich von ihrer Treupflicht entbunden glaubten. Kann man einen würdigen Fürsten, der in der fürstlichen Treue seine höchste Ehre, in dem

Glaubenn an sie, an seine Versprechungen seine höchste Sicherheit, seine einzige Rettung vielleicht in gefährlicher Zeit sieht, empörender beleidigen, als wenn man mit Hrn. Boden dem Volke schon zum voraus den Glauben an dieselben als eine Thorheit darstellt! Kann man zugleich wirksamer Treubruch und Revolution auch der Bürger beschönigen und herausfordern, als wenn man sie veranlaßt, wörtlich solche perfide Grundsätze von der öffentlichen Treue anzuwenden auf ihre eigenen Versprechungen — oder vielmehr nach Hrn. Boden — „auf ihren ernstlichen Willen, mit zu arbeiten an einer neuen Gestaltung der Dinge in unserer vielverlangenden Zeit"! Ist denn nun nicht auf's Neue jedes Wort des Mitleids wie der Verachtung gegen solche öffentliche Rathschläge und Beruhigungen, gegen solche „deutsche Hundsdemuth", um mit dem alten C. v. Moser zu reden, eben so gerechtfertigt wie die energische Mahnung an die Regierungen, durch ihr Beispiel, aber nicht durch solche Lehren ihrer Schmeichler die Achtung der Treue zu sichern! Und ist nicht auch Stärke und Schärfe des Tons nöthig, um in Deutschland gehört zu werden, um deutsche Nerven anzuregen, und endlich einmal einen Uebergang von der Gedankenwelt zur That zu bewirken! Und kann man endlich kräftiger für wahre Treue und Gesetzlichkeit, und gegen Revolutionen wirken, als durch unablässigen Kampf für den Sieg würdiger Rechtszustände und mannhafter Bürgergesinnung! Zu allen Zeiten führten ja heuchlerische und hündische Gesinnungen die Völker zuerst in innere, dann in äußere Knechtschaft, in schmachvolle unglückselige Zustände, dann in Revolutionen und oftmals zum Untergang. Verachten wir Deutsche nicht solche Gesinnungen, halten wir sie nicht für Verrath am Vaterland — nun so müssen wir sie nach dem, was wir bereits bei uns wie bei andern Völkern selbst erlebten, wenigstens schon als Väter unserer Kinder, und um sie gegen äußerstes Unglück zu sichern, entschieden bekämpfen.

„Jene treulose Lehre aber wagt nun Hr. Boden auf demselben Blatte auszusprechen, auf welchem er ehrliche Männer fälschlich der Billigung des Treubruchs anklagt, auf welchem er, der eben daselbst „von seinen Schlichen zur Verleitung einer Regierung" spricht, vielleicht deßhalb so breit jene Denunciation macht, um zu Criminalprozessen gegen jene Männer zu verleiten!

„Und fast könnte man Aehnliches glauben auch noch von anderen Zeitungsartikeln, welche nicht bloß von Regierungsverboten unserer Schrift sprechen, sondern wirklich auch von Criminalprozeß, freilich nicht gegen Schulz, dem jene denuncirten Stellen angehören, der aber nicht unter deutscher Justiz steht, wohl aber gegen mich. Ja, fast scheint es, daß auch eine anderweitige Rachsucht wegen der von uns gerügten öffentlichen Ungebühr hiezu aufreizen möchte!

„Soll nun aber dieses Alles etwa mich abschrecken? das sollte man doch wohl nicht glauben. Ich, gegen den man bereits drei lange politische Prozesse durchführte und etwa ein halbes Dutzend andere eben so vergeblich vorbereitete oder begann, ich kannte ja schon vorlängst und vor der letzten Schrift ähnlichen guten Willen. Ja, es erzählte mir ein Mann, welchen ich stets als wahrheitsliebend kannte, in Gegenwart meiner Familie, daß, als er einst wegen schwerster politischer Anklage im Criminalkerker, menschlicher Voraussetzung nach auf lebenslang, saß, eines Morgens sein Inquisitor ihm vertrauensvoll nahte und ihm nicht bloß alsbaldige Freiheit, sondern auch 30,000 Gulden anbot, wenn er mich durch seine Aussagen gravire. Ich wollte im ersten Augenblick an der Wahrheit zweifeln, da sah ich dem Manne in das ehrliche Auge und erinnerte mich, wie viel heiligere Güter als Geld man dem verurtheilten Todtschläger und Hochverräther Döring „in dem Maße" anbot, als er vorzüglich die Leiter des revolutionären Treibens in Deutschland gravire," (s. das bekannte Urtheil des Marburger Criminalsenats über Jordan S. 42 und 70) und wie vollständig ihm dieser Preis gezahlt wurde, nachdem seine falschen Beschuldigungen des edlen Jordan's entsetzliches Schicksal bereitet hatten. Da erröthete ich über den Zustand unserer öffentlichen Moral und glaubte. Ich erkannte auf's Neue den guten Willen „mich unschädlich zu machen" und durch mein Beispiel andere Kämpfer für des Vaterlandes Ehre und Freiheit abzuschrecken. Durfte nun alles dieses mich von der Ausübung meiner Pflicht nicht zurückschrecken, nun wahrlich, dann konnte es die Androhung eines Criminalprozesses wegen dieser Schrift ebenfalls nicht, wenn ich ihn auch meiner Regierung zutraute, was ich aber nicht thue. Es darf es überhaupt keiner solchen Drohung. Zwar kenne ich gewiß hinlänglich die ganze Bedeutung von Criminalprozessen, vollends von deutschen. Aber es muß mir ja wohl auch klar sein, daß bei meinen geringen Kräften und den wenigen mir noch übrigen Lebensjahren

meine Bemühungen für meine Lebensaufgabe, für die Freiheit und Ehre des Vaterlands, weniger wirken würden, als ein mir bereitetes Märtyrerthum. So zuversichtsvoll rechne ich wenigstens auf einige Anerkennung meines lebenslänglichen nicht opferscheuen Kampfes für die Rechte meines Volkes, und auch auf dessen Glauben, daß ich, der im feurigsten Jugendalter sich nicht vom gesetzlichen Wege verlocken ließ, auch jetzt bei bleichendem Haupthaar nicht mit Recht wegen eines Verlassens desselben angeklagt oder verurtheilt werden könnte.

„Wollen dagegen jene Artikel und die über die Regierungsverbote und jene Verbote selbst meinen guten Namen berühren — nun so scheue ich sie ebenfalls nicht. Die neue nichtswürdige Denunciation des Hrn. Boden bedarf keines weiteren Wortes*). Eine weitere Erörterung über die schwierige uud hochwichtige Materie von der öffentlichen Treue aber würde nur dann nöthig seyn, wenn es denkbar wäre, daß man eine Criminalanklage für gerecht und weise halten würde**). Uebrigens aber muß ich zwar gegenüber

*) „Ebensowenig der Hochmuthswahnsinn, die Geisteskrankheit von Weidig, die wir schon in unsern beiden früheren Schriften besprochen, hätten wir ihm aus seinem neuesten Buche entwenden wollen.“

**) „Wirklich hat unbegreiflicher Weise die Großherzoglich Hessische Regierung es für gerecht und weise gefunden, mich und Wilhelm Schulz wegen angeblicher Injurien gegen sie belangen zu lassen. Das Publikum wird später weiter darüber urtheilen. Vorläufig nur so viel, daß ich — dreißig Jahre lang Jurist — an aller meiner Jurisprudenz oder an der Justiz meines Landes verzweiflen müßte, um es für möglich zu halten, daß man in jener Schrift eine Injurie gegen die Hessische Regierung fände. Die Aechtheit der Thatsachen und Urkunden ist nicht bestritten. Diese liegen in 2000 Exemplaren der Schrift der Nation vor Augen. Und sie kann und sie wird prüfen. So weit wird es hoffentlich bei uns noch nicht gekommen seyn, daß man Thatsachen, jedes sittliche Gefühl empörende Thatsachen nicht mehr mit Wärme rügen und ihrer Erneuerung entgegen arbeiten dürfte, vollends wenn man, so wie ich, noch ausdrücklich dieselben als Folgen der Einrichtung darstellt, und eben deßhalb erklärt, durch deren Rüge keine Behörden oder Personen verletzen, sondern nur die Verderblichkeit der Einrichtung klar machen zu machen. Interessiren wird es wohl die Leser, jetzt schon zu wissen, daß der Hessische Minister Graf v. Du Thil eine Erklärung zu den Acten gab, in welcher der Badische Bundestagsgesandte Hr. v. Blittersdorff (dessen Reactionssystem ausgestoßen zu haben, die angeklagte Schrift Seite XLI dem Badischen Volke zum Ruhm anrechnete) die fremde Regierung gegen einen Bürger des eigenen Staates energisch zur Klage aufreizte und die Schrift ähnlich obsolut unrichtig darstellt, wie Hr. Boden. Die angeklagten

von mächtigen Regierungen oder Ministern als machtloser Privatmann mich bescheiden, wie groß bei ihnen und wie klein bei mir Ansehen und Mittel sind. Doch wird wohl Niemand da, wo ich gegen ihre Politik, und in so weit auch gegen sie selbst kämpfe, sie als meine parteilosen Richter ansehen. Für diesen meinen Kampf aber berufe ich mich auf moralische Mächte, welchen auch die deutschen Regierungen zu huldigen haben, auf die Stimme der öffentlichen Moral, der Gerechtigkeit und Ehre unserer Nation. Ihren Ausspruch fürchte ich nicht. Ich fürchte ihn namentlich auch nicht rücksichtlich des offiziellen Hessischen Tadels, daß unsere Schrift „Geheime Inquisition, Zensur und Kabinettsjustiz im verderblichen Bunde", gesetzlich bestehende Einrichtungen (d. h. wohl die in diesem Titel genannten?) untergraben!"

Stellen enthalten starken Tadel gegen die geheimen Inquisitionen und Torturen, gegen Hrn. Georgi, den Gefängnißwärter Preuninger u. s. w., nirgends aber gegen den Hessischen Fürsten, der nur zweimal und zwar nur lobend in der Schrift genannt ist, und nirgends gegen die Hessische Regierung, die und deren Ehre ja doch nicht identisch sind mit jenen Personen und ihrer Ehre oder gar mit dem Inquisitionsprozeß und den Torturen. Daß nur gegen wirkliche Persönlichkeiten, also Souveräne, einzelne Beamten und Korporationen, Ehrenbeleidigungen möglich sind, nicht aber gegen abstrakte Begriffe, wie die sämmtlichen Handlungen einer Regieruug oder wie die Aggregate aller einzelnen Diener in einem Staate, von dem letzten Polizeiknecht oder Gefängnißwärter an bis zu den Ministern — dieses erkannten bereits mit drei übereinstimmenden Juristenfacultäten die Badischen Gerichte förmlich an, als sie mich eben deßhalb von einer Anklage wegen angeblicher Beleidigung der eigenen Landesregierung völlig frei sprachen. Daß nun diese Gerichte nicht auf eine juristisch unzuläßige Weise Das der fremden Regierung gewähren werden, was sie der eigenen versagen mußten, daß sie niemals auf solche Weise den Schein begründen möchten, als wollten sie so schauderhafte Thatsachen, wie die in der Schrift gerügten, gegen gerechten Tadel beschützen, oder gleichsam zu den ihrigen machen — dessen darf man wohl sicher seyn. So wird denn dieser verwunderliche Prozeß nur den Zweck unseres Buches, deutschen grundverderblichen, öffentlichen Einrichtungen durch das einzige zu Gebot stehende Mittel, durch eine kräftige öffentliche Meinung entgegenzuwirken, eben so sehr fördern, wie die Zensurunterdrückungen vieler günstigen Beurtheilungen des Buches in verschiedenen deutschen Ländern, ihn verhindern sollen. Gestand uns ja doch so mancher deutsche Biedermann, der die Schrift las, daß noch nirgendwo der geheime Inquisitionsprozeß so klar in seiner furchtbaren Gefährlichkeit und Verderblichkeit aktenmäßig nachgewiesen wurde, als in ihr. Gelesen wird sie nun sicher ungleich mehr."

Beilage III.

Des Herrn Nöllner's neuester Angriff gegen mich.

Hr. Nöllner schrieb gegen das Buch Geheime Inquisition eine Schrift: Die Kritik des gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer Weidig. Braunschweig, 1845. Ich fühle mich nicht veranlaßt, auf diese Schrift zu antworten, eben so wenig, als auf die von Hrn. Boden gegen die Abfertigung seiner Angriffe im Herold gerichtete.

Beide Schriften enthalten durchaus nichts, was die von mir dargestellten Thatsachen und Grundsätze irgend zweifelhaft machen könnte. Die Aechtheit keines Aktenstücks ist bestritten*). Von persönlichen Klopffechtereien aber bin ich kein Freund. Wer möchte auch auf die von Hrn. Nöllner in eine Aehrenlese von ästhetischen Schulercerpten eingemischten gemeinen Schimpfereien eingehen. Nur Eine neue Unwürdigkeit hebe ich hervor. Sie veranschaulicht aufs Neue, mit welchen Waffen unsere sogenannten „leidenschaftslosen und gemäßigten" Gegner aufrichtige Vertheidiger der Freiheit und Gerechtigkeit anzugreifen sich nicht schämen.

Die früher von Hrn. Nöllner versuchte Verdächtigung der Theilnahme an hochverrätherischen, meineidigen und meuchelmörderischen Gesinnungen war in der Schrift: Geheime Inquisition von Schulz und mir genügend zurückgewiesen und beschämt worden. Da galt es, auf andere Weise den ihm und seinen Gönnern verhaßten Liberalen an seiner fleckenlos bewahrten Ehre anzutasten. Und was schien dem Hrn. Nöllner nun tauglich genug hierzu? Er sucht mir

*) In Beziehung auf die Quelle der II. Beilage, die wohl am wenigsten bedeutende im ganzen Buche, welche mein Freund Schulz mittheilte, wird dieser die gewünschte nähere Auskunft ertheilen.

jetzt meine schriftstellerische Ehre zu rauben und mich der Niederträchtigkeit des Plagiats zu verdächtigen. Kurz nachdem ich 1814 von Gießen nach Kiel berufen worden war, suchte ein vornehmer, wenig unterrichteter, junger Mann, dem sein Benehmen in einem Ehrenhandel mit mir öffentlich ausgesprochene Verachtung zugezogen hatte, sich an mir, dem nun weit Entfernten, dadurch zu rächen, daß er in einem Wirthshause dem von einem meiner Freunde erwähnten Lobe meiner Schrift: Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe entgegensetzte: „Das Beste komme wohl aus fremden Quellen." Als der Freund, um die Bodenlosigkeit der Verläumdung klar machen zu können, ihn zur Angabe dieser Quellen drängte, nannte er in der Verlegenheit eine solche, die nicht leicht zu prüfen war, die Vorträge nämlich, die ein schon im Jahr 1809 verstorbener Doctor der Philosophie, Dresler, ein Jahr lang in Gießen gehalten hatte, und die, als tiefsinnig gerühmt, aber wegen des in Form und Inhalt schwierigen philosophischen Vortrags von Wenigen gehört und wohl von noch Wenigern verstanden worden waren. Dieses damals von jenem Freunde sogleich gebührend beschämte, nichtswürdige Gerede macht Hr. Nöllner jetzt (S. 76) zur Grundlage seiner verläumderischen Beschuldigung und erhebt Das, was von jener Wirthshausscene vielleicht weiter erzählt wurde, zu einer „Notorietät meines Plagiats". Ich habe bei diesem Privatdocenten Dresler 1807, damals siebenzehn Jahre alt und beginnender Student, ein 2—3stündiges philosophisches Einleitungscolleg eine Zeitlang besucht, später, da es für mich unverständlich und ich nicht von schriftstellerischen, sondern von studentischen Gedanken erfüllt war, aufgegeben, zu Dr. Dresler aber nie die mindeste andere Beziehung gehabt. Dieses nun ist aller Stoff zu dieser albernsten Verläumdung, ich möge in meinem sechs Jahre später (1813) erschienenen juristischen Buche aus jener philosophischen Vorlesung geschöpft haben. Ich würde den Hrn. Nöllner von dem Vorwurfe, er habe auf nichtswürdige Weise, absichtlich fälschlich, oder mit unwürdigstem Leichtsinn, meine Ehre öffentlich verletzen wollen, alsdann freisprechen, wenn er glaublich durch das Zeugniß auch nur Eines Ehrenmannes oder auf andere Weise darthun könnte, daß ich je eine andere Vorlesung als jene bezeichnete bei Dr. Dresler besuchte, oder daß irgend eine ihm eigenthümliche Idee oder Entdeckung in meinem Buche zu finden sey. Hätte ich ihm Etwas entwendet, dann hätten seine vertrauten Freunde, Grol-

mann und Jaup, mich nicht wegen desselben Buches, wie Hr. Nöllner selbst berichtet, schon im ersten Semester meiner Privatdocentschaft zum Professor vorgeschlagen und mich — Grolmann bis zu seinem Tode, der allgemein hochgeachtete Ehrenmann Jaup bis zu dieser Stunde — mit ihrer Freundschaft ehren können. Doch Hr. Nöllner konnte leichtlich — und er mußte, vor solcher Beschuldigung, die der Welt selbst gedruckt vor Augen liegende, völlige Nichtigkeit derselben sich selbst noch auf andere Weise klar machen. Die in Grolmann's Criminalrecht citirte Schrift Dresler's über Recht und Gesetz beweist, daß dieser Philosoph seine Rechts- und Staatsgrundsätze in Fichtischer Transcendentalphilosophie entwickelt, während ich in meinem juristischen Werke auf ganz entgegenstehendem, blos historisch-philosophischem Wege völlig verschiedene Resultate begründe. — — —

Oefter hört man den Vorwurf, dieser oder jener Schriftsteller lehre Gedanken seines Lehrers. — So bodenlos und lächerlich, bei Hrn. Nöllner's Verfahrungsweise aber zugleich verachtungswürdig, hörte ich nie solche Beschuldigungen vorbringen. Sei er denn abermals dem strafenden Urtheil aller Ehrenmänner überlassen!

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Berichtigung.

S. 15 Z. 10 st. Rauchmittel l. Riechmittel.
S. 27 Z. 14 st. wofern l. wegen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welcker, Carl,

Zur gerichtlichen Vertheidigung gegen die Ehrenkränkungsklage der Groß
herzoglichen Hessischen Regierung wegen der Schrift: 'Geheime Inquisition,
Censur und Cabinetsjustiz'

Karlsruhe 1846

Crim. 276 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395855-6